



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 09.11.2021

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Laudan
Vorsitzender

Gremium
Jugendhilfeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	24.11.2021	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Bitte beachten Sie, dass besondere Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen. Es kommt die sog. 3-G-Regel (genesen, geimpft, getestet) zur Anwendung. Außer bei Redebeiträgen besteht weiterhin eine Maskenpflicht (FFP2 oder medizinische Maske).

Ausschussmitglieder, die nicht geimpft oder genesen sind, wird die Möglichkeit gegeben, sich nach vorheriger Anmeldung kostenlos vor Ort testen zu lassen. Sofern Sie die Sitzung besuchen möchten, melden Sie sich bitte bis zum 23.11.2021, 12:00 Uhr per E-Mail bei nathalie.henk@hennef.de an und bringen Sie den entsprechenden Nachweis mit.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Personelle Änderungen in der Leitungsebene	1
1.2	Vorstellung des „Offenen Konzeptes“ im Jugendhilfeausschuss	2
1.3	Antrag Bündnis 90/ Die Grünen Die Verwaltung erstellt für alle städtischen Kitas der Stadt Hennef Notfallpläne für den Fall einer kurzfristigen Schließung. Diese Pläne beinhalten insbesondere: -Die Aufteilung der Kinder und des Personals auf die städtischen Kitas -Konkrete und effiziente Kommunikationsstrukturen, um alle Beteiligten, insbesondere auch die Eltern umfassend zu informieren -Eine Auflistung aller möglichen Räumlichkeiten, die für die kurzfristige Nutzung als Not-Kita geeignet sind	3
1.4	Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII für "dasdigidings e.V."	4
1.5	Beratung Haushalt 2022 - Produktbereich 06: Kinder-, Jugend und Familienhilfe	5
1.6	Freiwillige zusätzliche Förderung von Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen	6
1.7	Förderung der Freien Träger der Jugendhilfe (Projektförderung) - Anträge für 2022	7
1.8	Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen	8
1.9	Zuschüsse für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf	9
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Jahresbericht 2020 Jugendhilfe im Strafverfahren	10
3.2	Jahresbericht 2020 - Familienberatungsstelle der Stadt Hennef	11
3.3	Mitteilung Weltkindertag 2021	12
3.4	Neues Projekt von CJG St. Ansgar zur Förderung schwer erreichbarer junger Menschen gem. §16h SGB II in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Rhein-Sieg UMSTEIGEN, Projekt U25	13
3.5	Aufholen nach Corona Verwendung der Mittel aus dem Aktionsprogramm	14
3.6	Wahl der Sprecher*innen und der Schriftführung im Jungen Parlamentes (JUPA)	15
3.7	Wahl des Jugendamtselternbeirates für das (laufende) Kita-Jahr 2021/2022	16
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2021/3096
Datum: 08.10.2021

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Personelle Änderungen in der Leitungsebene

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

Im Amt für Kinder, Jugend und Familie gab es in den vergangenen Wochen personelle Änderungen in der Leitungsebene.

Zum 01.09.2021 konnte die Stelle der „Jugendhilfeplanung“ erstmals besetzt werden. Diese ist als Stabsstelle der Amtsleitung direkt untergeordnet. Die Stelle wird von Frau Nadine Boddenberg besetzt.

Zudem wurde zum 01.10.2021 die Leitung der Abteilung „Tagesbetreuung für Kinder“, aufgrund der Elternzeit der bisherigen Kollegin, neu besetzt. Die Aufgabe wird nun von Frau Svenja Weltgen wahrgenommen.

Beide Kolleginnen werden sich in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses kurz vorstellen.

Das aktuelle Organigramm des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist ebenfalls zur Kenntnis beigelegt.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

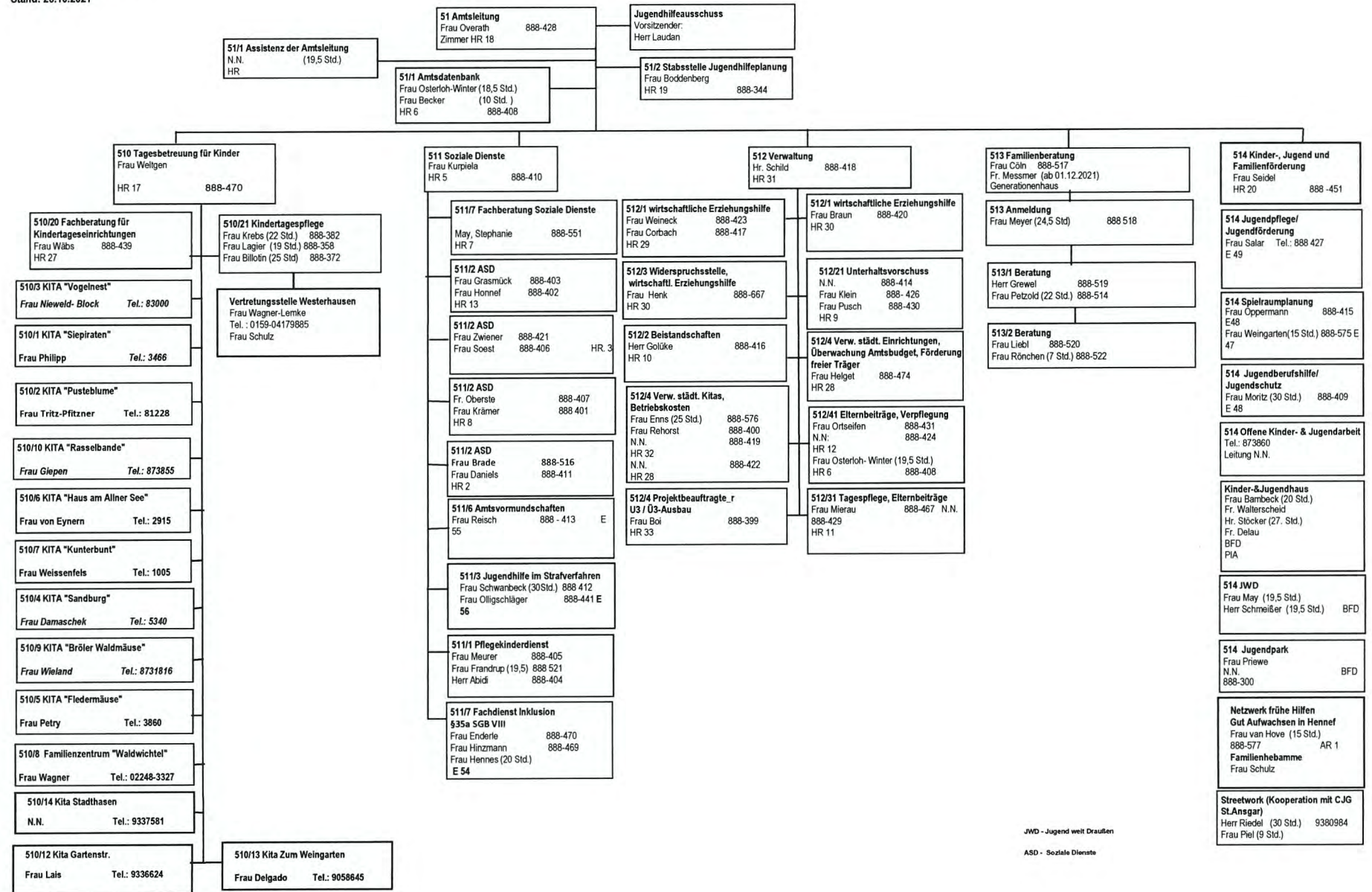
Anlagen

Organigramm

Stadt Hennef

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Stand: 26.10.2021





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2021/3103
Datum: 13.10.2021

TOP: 1.2.
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Vorstellung des „Offenen Konzeptes„ im Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen von Frau Monika Brunsberg zur Vorstellung des „Offenen Konzeptes“ zur Kenntnis.

Begründung

In der offenen Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder im Mittelpunkt. Offene Arbeit erweitert und sichert die Selbstbestimmungs- und Beteiligungsrechte für Kinder – unabhängig von ihrer Herkunft und dem Bildungszugang ihrer Eltern. Das Besondere entdecken und stärken ist daher zum Leitsatz der städtischen Kitas geworden. In einer (praxisnahen) Präsentation werden das offene Konzept von der Fachreferentin Monika Brunsberg beleuchtet und Fragen zum Konzept gerne beantwortet.

Die Vorstellung des „Offenen Konzeptes“ bezieht sich auf den Antrag der JU Junge Union Hennef vom 03.11.2019.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021

In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

Junge Union Hennef, Auf dem Blocksberg 31, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 99

53773 Hennef

EINGEGANGEN

05. NOV. 2019

3m

Junge Union Hennef
Auf dem Blocksberg 31
53773 Hennef

www.ju-hennef.de
facebook.com/ju-hennef

Vorsitzender: Christoph Laudan
Geschäftsführerin: Katharina Wallau

Hennef, den 03.11.2019
AN/2019/070 J

Antrag: Vorstellung des „Offenen Konzeptes“ im Jugendhilfeausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir namens der Jungen Union Hennef bzw. CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Das „Offene Konzept“, das in Hennefer Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft angewandt wird, wird im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Begründung:

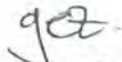
Das „Offene Konzept“ ist ein pädagogisches Konzept, welches inzwischen in allen städtischen Kindertageseinrichtungen in Hennef Grundlage des pädagogischen Handelns ist. Hierbei werden die üblichen sog. Stammgruppen aufgelöst und den Kindern die Möglichkeit eingeräumt, sich in freigeählten Spielgruppen mit von ihnen ausgewählten und auch selbst initiierten Aktivitäten zu befassen.

Für Eltern und pädagogische Fachkräfte gab es im Juni eine Informationsveranstaltung zum „Offenen Konzept“, sodass wir uns auch über eine Erläuterung der Stärken und Schwächen dieser konzeptionellen Ausrichtung im Jugendhilfeausschuss freuen würden.

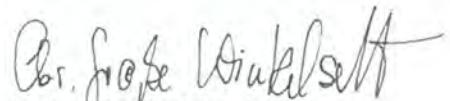
Mit freundlichen Grüßen



Christoph Laudan
Sachkundiger Bürger /
Vorsitzender der Jungen Union



Regina Osterhaus-Ehm
Ratsmitglied



Christa Große Winkelsett
Ratsmitglied



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2021/3168
Datum: 02.11.2021

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Antrag Bündnis 90/ Die Grünen

Die Verwaltung erstellt für alle städtischen Kitas der Stadt Hennef Notfallpläne für den Fall einer kurzfristigen Schließung. Diese Pläne beinhalten insbesondere:

- Die Aufteilung der Kinder und des Personals auf die städtischen Kitas
- Konkrete und effiziente Kommunikationsstrukturen, um alle Beteiligten, insbesondere auch die Eltern umfassend zu informieren
- Eine Auflistung aller möglichen Räumlichkeiten, die für die kurzfristige Nutzung als Not-Kita geeignet sind

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt, da bereits ein Notfallplan besteht, nach dem u.a. auch die Großeinsatzlage des Starkregenereignisses Kita Vogelnest bearbeitet wurde. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Notfälle können vielfältig sein. Ein Konzept muss daher individuell – auch anhand verfügbarer Ressourcen – aufgestellt bzw. angepasst werden. Es bestehen Notfallkonzepte in Kitas für den Umgang bei Unfällen (medizinische Notfälle) sowie für personelle Engpässe, aber auch für Bedrohungssituationen (Schwerpunkt ASD). Diese schließen auch die Kommunikation an Eltern, Klient*innen und Presse, aber auch die Nachsorge, Coaching und Reflexion (was muss beim nächsten Mal optimiert werden?) mit ein. Das Vorgehen bei Notfällen wird auch in der jährlichen Unterweisung (Arbeitsschutzaspekt) thematisiert und von den Mitarbeiter*innen gegengezeichnet.

Die Stadt Hennef - hier das Amt für Kinder, Jugend und Familie als Träger von 13 Kindertageseinrichtung - hat sich selbst verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden bei sogenannten Großeinsatzlagen ein auf die Situation und die Rahmenbedingungen individuell angepassten Notfallplan zu entwickeln.

Es wird folgendermaßen vorgegangen:

1. Welcher Notfall liegt vor?
2. Perspektive/Zielklärung
3. Verantwortlichkeiten festlegen (Wer ist für welche Aufgabe zuständig? Bis wann ist diese zu erledigen?)
4. Telefon Amtsleitung auf Handy umstellen, Erreichbarkeit auch nach Dienstschluss sicherstellen
5. Absprachen Kommunikation nach außen (Elternbeirat, Eltern, Klient*innen, Öffentlichkeit, Presse – über Dienstweg an Pressestelle); möglichst täglich sicherstellen
6. Kinder nicht vergessen! Kinder sind altersgerecht immer bei der Aufarbeitung zu beteiligen!
7. Kinderschutzfälle melden (ASD/H.z.E Betreuungskinder), sofern Kita als Ressource benannt ist!
8. Nachsorge/Coaching klären
9. Reflexion zu 1.-8. (Was könnte beim nächsten Mal verbessert werden?)

Dies ist auch für die Kita Vogelnest umgesetzt worden.

Eine Verteilung von Kindern auf andere Kitas wurde umgehend vorbereitet. Allerdings wurde durch das pädagogische Personal der nachvollziehbare Wunsch formuliert - nach der langen und zu starken Einschränkungen führenden pandemischen Zeit (geprägt von Beziehungs- und Bindungsabbrüchen) - eine Möglichkeit zu finden, welche das Zusammenbleiben von Kindern und den Betreuer*innen ermöglicht.

Die Eltern wurden frühzeitig aufgefordert sich zu melden, wenn sie dringend auf eine Betreuung angewiesen sind (Siehe E-Mail – Anlage 1; es hat eine tägliche Information an den Elternbeirat und an die Eltern gegeben; Internetauftritt veröffentlicht).

Die Bereitstellung einer Turnhalle wird leider nicht immer möglich sein. Dies bedeutet, dass Schulen und Vereine ihrerseits auf die Nutzung verzichten. Darüber hinaus genehmigt der LVR Räumlichkeiten, die nicht für die Nutzung von Kita-Kindern errichtet wurden, nur im äußersten Notfall bei Vorlage einer schlüssigen Nutzungskonzeption, bei Anpassungen (z.B. Toiletten) und dann auch nur für ein befristetes Zeitfenster. Mit dem zuständigen Kollegen des LVR für Betriebserlaubnisse sowie weiteren Gutachtern für die Turnhalle fanden in der ersten Woche Begehungen statt. Auch wurden Trägerseits Absprachen mit verschiedenen Versicherungsträgern, dem Bauamt (Nutzungsänderung) und der Gebäudewirtschaft durchgeführt. Darüber hinaus musste die Neueinrichtung/Ausstattung für die Turnhalle (z.B. Mobiliar, Anpassung Toiletten) als auch Absprachen zur Sanierung der Kita Vogelnest getroffen werden.

Dies ist innerhalb einer Woche (einschließlich der Wochenenden) nur mit dem großen Engagement der pädagogischen Fachkräfte und dem Leitungsteam des Amtes für Kinder, Jugend und Familie möglich gewesen.

Zu 9.: Entsprechend des Notfallablaufplanes wurde festgestellt, dass es wichtig ist, dass der Träger selbst über die aktuellen Kontaktdaten der Eltern verfügt (nicht nur die Einrichtungsleitung, da diese erkranken/ausfallen können). Hier finden aktuelle Abfragen in den Einrichtungen statt, ob die Eltern einverstanden sind. Die Aufnahmeverträge werden ggf. angepasst.

Um (zukünftig) auf Anliegen von Eltern, die bei politischen Mandatsträger*innen vorgetragen werden, umgehend reagieren zu können, wäre es sehr hilfreich, wenn diese unmittelbar an den Träger (Amtsleitung) weitergeleitet werden. So kann versucht werden, den Belangen aller Beteiligten – und dieses schließt auch die Kolleg*innen aus der Kita sowie das (Leitungs-) Personal des Fachamtes mit ein – wertschätzend und zeitnah zu entsprechen.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021
In Vertretung



Martin Herkt
Beigeordneter

Betreff: WG: Städtische Kita Vogelnest

Priorität: Hoch

Anlage 1

Von: Overath, Miriam <Miriam.Overath@hennef.de>

Gesendet: Dienstag, 8. Juni 2021 16:06

An: Nieweld-Block, Karin <karin.nieweldblock@hennef.de>

Cc: Wulke, Sandra <sandra.wulke@hennef.de>; Schild, Martin <martin.schild@hennef.de>

Betreff: Städtische Kita Vogelnest

Priorität: Hoch

Liebe Eltern,

das Unwetter am vergangenen Freitag hat das Leben von Ihnen, Ihren Kindern und von uns auf den Kopf gestellt. Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie uns so viel Verständnis entgegenbringen - obwohl die Pandemie Sie bereits massiv gefordert hat. Dies ist nicht selbstverständlich und ich möchte mich daher – auch im Namen des Bürgermeisters – herzlich bei Ihnen bedanken. Unser Bürgermeister, Mario Dahm, war bereits mehrfach persönlich vor Ort, um sich über den Zustand der Kita und die weiteren Planungen zu informieren.

Nach Auswertung der Schäden am Gebäude werden die Sanierungs- und Renovierungsarbeiten mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Wir versuchen daher eine zentrale, gemeinsame Betreuung Ihrer Kinder zu organisieren, so dass alle Kinder mit den ihnen vertrauten Erzieherinnen zusammen bleiben können. Leider kann ich Ihnen erst am Freitagmittag, wenn alle Rahmenbedingungen abgeklärt sind, genauere Informationen zukommen lassen und muss Sie daher erneut um Geduld bitten.

Bitte scheuen Sie sich jedoch nicht, Karin Nieweld-Block, Sandra Wulke oder auch mich anzusprechen, wenn Sie diese Woche eine Betreuung für Ihr Kind benötigen. Wir würden dann Ihr Kind (vorrübergehend) in einer anderen städtischen Kita aufnehmen. Die genaue Kita erfahren Sie von Frau Nieweld-Block. Dies bedeutet jedoch für das Kind – neben einer fremden Umgebung – auch fremde Kinder und Erwachsene um sich zu haben. Deshalb ist uns eine individuelle Absprache mit Ihnen wichtig.

Sie werden zukünftig jeden Tag eine kurze Information von Frau Nieweld-Block zum Sachstand erhalten. Der Elternbeirat wird täglich (vorab) informiert.

Auch bereiten die pädagogischen Fachkräfte eine kindgerechte Mitteilung (*Als das Vogelnest schwimmen lernte...*) für Ihre Kinder vor, um auch diese über die Geschehnisse und den Verlauf zu informieren – natürlich mit dem guten Ende, dass wir bald alle wieder im Vogelnest, in unserer dann noch schöneren Kita, wieder vereint sind.

Sollten Sie weitere Fragen haben, dann melden Sie sich gerne bei den Leitungskräften oder bei mir.

Meine Kontaktdaten können Sie der Signatur zu dieser E-Mail entnehmen.

Herzliche Grüße

Gez. Miriam Overath

Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Telefon: +49 2242 888-428

Miriam Overath
Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Telefon: +49 2242 888-428

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

E: 25.06.21

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN MARIO DAHM
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 25. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Antrag:

Die Verwaltung erstellt für alle städtischen Kitas der Stadt Hennef Notfallpläne für den Fall einer kurzfristigen Schließung. Diese Pläne beinhalten insbesondere:

- die Aufteilung der Kinder und des Personals auf die anderen städtischen Kitas
- konkrete und effiziente Kommunikationsstrukturen, um alle Beteiligten, insbesondere auch die Eltern, umfassend und kurzfristig über die Pläne zu informieren
- eine Auflistung aller möglicher Räumlichkeiten, die für die kurzfristige Nutzung als Not-Kita geeignet sind

Begründung:

Der Fall der überschwemmten Kita Vogelnest hat deutlich gemacht, dass die Umorganisation der Betreuung von über 60 Kindern eine umfangreiche Aufgabe ist, die unvorbereitet mehrere Tage der Planung und Organisation bedarf. In dieser Zeit war die Kommunikation unter allen Beteiligten nicht optimal und hat zeitweise zu großer Verwirrung geführt. Ein Ereignis wie dieses darf aber nicht noch einmal dazu führen, dass Kinder und ihre Familien ein weiteres Mal eine ganze Woche lang auf Betreuung verzichten und auf das Mitteilen der neuen Optionen warten müssen. Ziel muss es vielmehr sein, dass städtische Kitas auch in solch einer Krisensituation verlässlich Betreuung anbieten können und diese auch aktiv kommunizieren.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. **Matthias Ecke**
Fraktionsvorsitzender

gez. **Lisa Herzig**
Fraktionsgeschäftsführerin

gez. **Jennifer Sass**
Ratsmitglied

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2021/3141
Datum: 26.10.2021

TOP: 14.
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
gemäß § 75 SGB VIII für "dasdigidings e.V."

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 1.AG NW KJHG die Anerkennung von „dasdigidings e.V.“ als freier Träger der Jugendhilfe.

Begründung

Gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII können als freier Träger der Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind.
2. gemeinnützige Ziele verfolgen.
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzung erwarten lassen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu leisten imstande sind.
4. die Gewähr für einen den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen zusammen erfüllt sein. Der Verein „dasdigidings e.V.“ hat das Ziel, die Digitalisierung in der Region zu unterstützen und durch unterschiedliche Angebote Kindern und Jugendlichen niederschweligen Zugang zu diesen Technologien zu ermöglichen.

Die Satzung, eine Übersicht über die geplanten Projekte, sowie eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes Siegburg über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind befriedigt.

Mit der Anerkennung der gemeinnützigen Tätigkeit wurde bestätigt, dass der Träger keine Gewinnerzielungsabsicht betreibt.

Der Träger erfüllt somit die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII. Er verfolgt gemeinnützige Ziele, lässt auf Grund der fachlichen und persönlichen Voraussetzung erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leistet.

Zuständig für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses (§ 25 Abs. 1 Punkt 1 1.AG NW KJHG).

Hennef (Sieg), den 02.11.2021

In Vertretung



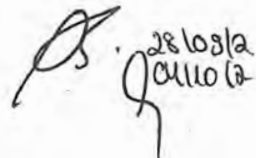
Martin Herkt
Beigeordneter



dasdigidings e.V. · Abtsgartenstraße 21a · 53773 Hennef

An das Amt für Kinder,
Jugend und Familie der
Stadt Hennef
Miriam Overath
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Abtsgartenstraße 21a
53773 Hennef
fon +49 (0) 2242 / 9337100
fax +49 (0) 2242 / 9337099
info@dasdigidings.de
www.dasdigidings.de

Eingang am 28.09.2021
 28.09.2021
J. Müller

Antrag auf Anerkennung als Freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Frau Overath,

Hennef, den 16.09.2021

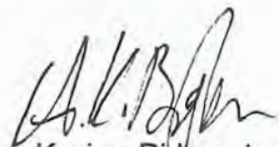
wir bitten um Anerkennung des Vereins dasdigidings e.V. als „Freie Träger der Jugendhilfe“ nach § 75 SGB VIII.

Als Anlagen haben wir beigefügt:

1. Geschichte, Ziele, Aufgaben und Organisationsform
2. Vorstellung des Vorstandes
3. Bisherige und geplanten Projekte und unserer Kooperationspartner
4. Kooperations- und Netzwerkpartner
5. Vereinssatzung
6. Bescheinigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen


Anna Karina Bitkenstock

Vorstand dasdigidings e. V.



1. Geschichte, Ziele, Aufgaben und Organisationsform

Der Verein dasdigidings e. V. wurde am 11.11.2020 von Menschen gegründet, die bereits in vielen Bereichen der ehrenamtlichen Arbeit und in der digitalen Bildung engagiert waren. Zweck der Vereinsgründung war es, dieses Engagement zu bündeln, neue Kooperationen zu bilden und neue Mitstreiter:Innen zu finden.

dasdigidings e. V. hat das Ziel, die Digitalisierung in der Region zu unterstützen und durch unterschiedliche Angebote für niederschweligen Zugang zu diesen Technologien zu sorgen. Diese möchten wir erreichen durch:

- Veranstaltung von Vorträgen, Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung im Bereich neue und digitale Medien, Gesellschaft, Technik, Hard- und Software, Infrastruktur und Kunst
- Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen, insbesondere zur Behandlung von offenen Fragen und aktuellen Entwicklungen in o. g. Themenbereichen
- Projekte zur Förderung/Bildung/Erziehung in o. g. Bereichen, z. B. angeleitete Entwicklung und Gestaltung von Kunst- oder Designobjekten, Software-, Hardware- oder Elektronik-Komponenten, spezielle Bildungsveranstaltungen zu dem vorgenannten Thema,
- Kooperation mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen etc.
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen speziell für Kinder und Jugendliche,
- Generationenübergreifender Knowhow- und Wissensaustausch
- Kontaktvermittlung und Vernetzung von bestehenden internationalen, nationalen und regionalen Gruppen, z. B. User-Groups, Stammtische, Computerclubs, Coworking Spaces, Künstlergruppen, Vereine etc. sowie
- Durchführung von Kongressen und Konferenzen

Der Verein finanziert sich durch Spenden und Fördergelder.

dasdigidings e. V.

Abtsgartenstraße 21a, 53773 Hennef (Sieg)

Vorstand: Caspar Armster, Anna Karina Birkenstock, Angelika Horlacher, Daniel Marcinkowski, Jens Nowak

Vereinsregister: VR 3780 - Amtsgericht Siegburg
StNr: 220/5939/1043 (gemeinnützig)

Webseite: www.dasdigidings.de



2. Vorstellung des Vorstandes

Caspar Armster

Caspar Armster arbeitet als Set-Designer für verschiedene TV-Sender und Produktionsfirmen. Neben seiner Arbeit als IOT Consultant mit dem Schwerpunkt „Smart County“, ist er ehrenamtlich aktiv, u. a. für The Things Network Rhein-Sieg und das OK Lab Bonn. Für die Stadt Hennef engagiert er sich mit Coding Workshops für Kids (Sommerleseclub, KidS Wochen, Coding Week).

Anna Karina Birkenstock

Die Illustratorin, Autorin und Literaturpädagogin mit dem Schwerpunkt „Lesekompetenz mit digitalen Medien fördern“ hat bereits zahlreiche Workshops in und um Hennef herum mit verschiedenen Schwerpunkten durchgeführt, u. a. die „Mutikulturelle Kinder-Kunst-Woche (MultiKuH) des Kinderschutzbundes und Workshops im Rahmen verschiedener Bundes- und Landesförderprogramme. Sie ist im Vorstand des Kinderschutzbundes Hennef e. V. aktiv.

Jens Nowak

Jens Nowak (digital immigrant) ist Gründungs- und Vorstandsmitglied des Vereins „dasdigidings e. V.“ in Hennef (Sieg). Neben den Aufgaben der Vereinsführung beschäftigt er sich hauptsächlich mit dem technischen Bereich (IoT, LoRaWAN, Sensorbau) und der Pflege der Internet-Auftritte. Planungstalent und Organisation sind seine Stärken - die auch für die Vorbereitung und Durchführung unterschiedlichster Workshops benötigt werden. Hauptberuflich ist er im Sondermaschinenbau unterwegs, außerdem übernimmt er ehrenamtlich den Vorsitz vom Heimatverein Happerschoß und baut die Dorfquelle e. V. mit auf, welche ein lokales Nahversorgungszentrum plant. "Spannende Ideen gestalten, gemeinsam formen und dann umsetzen. Machen, nicht reden!"

Angelika Horlacher

Die Diplom Grafikerin entwirft Firmen-Designs wie Logos und Printprodukte und entwickelt professionelle Webauftritte. Unter anderem gestaltete sie für die Stadt Hennef den Kinderstadtplan. Ihre Erfahrung in Gestaltung und Software und Webentwicklung gibt sie in Workshops an Kinder und Jugendliche weiter.

Daniel Marcinkowski

Daniel Marcinkowski, Diplom Informatiker, engagiert sich im Verein u.a. bei den media.labs und Workshops für Jugendliche und Erwachsene, um wichtige Konzepte aus der praktischen und theoretischen Informatik anschaulich und zielgruppengerecht zu vermitteln. Neben seiner Arbeit im Verein „dasdigidings e.V.“ ist im HTV Trainer für Jonglieren und Einradfahren und engagiert sich als Leiter der Vereins-Küchengruppe.

Zahl der Mitglieder

Die Vereinsstruktur sieht vor, dass nur diejenigen Mitglieder werden, die sich aktiv an den Vereinszielen beteiligen. Derzeit sind das 9 Personen.

Menschen und juristische Personen, die den Verein unterstützen möchten, können Fördermitglieder werden.



3. Bisherige und geplanten Projekte und unserer Kooperationspartner

Unsere Angebote kostenlos, um stets ein niederschwelliges Angebot zu garantieren.

- **Seit September 2020: media.labs**
Wöchentliche Veranstaltung für Kinder ab 12 Jahren, Verbindung von Leseförderung mit digitalen Medien und Coding,

in Kooperation mit dem
Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Hennef e. V.
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef und dem Kinder- und Jugendhaus
Stiftung Lesen

Gefördert von
Kultur macht stark – Bündnisse für Bildung des BMBF
- **Sommerferien 2020**
KiDS Ferienworkshops
Ferienworkshops für Kinder ab 10 Jahren

2020 & 2021 Programmieren für Kids ab 10
2020 Fake News & Presse Blog

In Kooperation mit dem
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef
- **Sommer 2020**
Online Vorleseprojekt des Lesenetz Hennef
Als Mitglied des Lesenetz Hennef unterstützte dasdigidings (zu dem Zeitpunkt noch kein eingetragener Verein) die Online-Vorleseaktion mit der nötigen Technik (Filmen, Schneiden, online präsentieren)

In Kooperation mit dem
Lesenetz Hennef
- **Seit Sommer 2020**
<make!;code!;read!> Mit digitalen Medien Lesekompetenz steigern
(als Kooperationspartner)

Schulung in 4 Modulen für Grundschullehrer:Innen
Making, Coding, Calliope & Scratch erfolgreich im Unterricht zur Sprach- und Leseförderung einsetzen.
Die Schulung wird 2021 im Rhein-Sieg-Kreis, dem Bergischen und im Oberbergischen Kreis weitergeführt.

In Kooperation mit
ZDI Rhein-Sieg

Gefördert von
Bildungs-Stiftung der Kreissparkasse Köln

- **Herbstferien 2020**
Codeweek EU:
 - Scratch Workshop in der Stadtbibliothek Hennef
In Kooperation mit der Stadtbibliothek Hennef
 - Programmierworkshop „Girls only“
In Kooperation mit dem Kinder- und Jugendhaus Hennef
- **Januar 2021- Juni 2021 / ab September 2021**
Minecraft Server für Kids in Hennef – In Zusammenarbeit mit JWD

Um während der Corona Pandemie ein digitales Angebot des Programmes „Jugend weit draußen“ zu schaffen, berät und betreut dasdigidings zusammen mit dem JWD Team einen Minecraft-Server zum freien Spiel und mit wöchentlichen Aktionen.

In Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef
- **April 2021**
Boys & Girls Day: Frauen in der IT
Online Keynote zum Städtischen Girls Day Angebot
- **Juni 2021**
Digitaltag der Stadt Hennef
 - TTN / LoRaWAN Workshop „Türsensor“
 - Vortrag „Mit Kindern sicher durch die digitale Welt navigieren“

*In Kooperation mit dem
Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Hennef e. V*
- **Sommerferien 2021**
KiDS Ferienworkshops
Ferienworkshops für Kinder ab 10 Jahren

2020 & 2021 Programmieren

*In Kooperation mit dem
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef*
- **18.-22.Oktober 2021**
Codeweek EU: Herbstferienworkshop „Dicke Luft im Klassenzimmer“
Ferienworkshop für Kinder der 4.Klasse aller Hennefer Grundschulen, wir programmieren und bauen eine CO2 Ampel, die im Anschluss in den jeweiligen Schulen verbleibt.

*In Kooperation mit dem
Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Hennef e. V.*

Gefördert von:
Hennef Stiftung der Kreissparkasse Köln

- **Ab Oktober 2021**
Regelmäßiger Stammtisch MINT für Multiplikator:Innen

Dieser Stammtisch soll Lehrerkörpern der Region die Möglichkeit geben, sich auszutauschen und durch Fachvorträge neue Ideen und Impulse für den Einsatz digitaler Medien im Unterricht zu geben.

Offen für alle Lehrkörper und Mitarbeiter:Innen der freien Jugendhilfe aus der Region, Möglichkeit für die Teilnehmenden der o. g. Schulung in Kontakt zu bleiben.

*In Kooperation mit:
zdi Rhein-Sieg*

- **November 2020 / 2021**
Lese fest des Lesenetzes

dasdigidings e. V. ist Partner des Lesenetzes Hennef

4. Kooperations- und Netzwerkpartner

„Zusammen mehr erreichen“ ist der Grundsatz unserer Vereinsarbeit, denn wenn jeder Partner seine Expertise in gemeinsame Projekte einbringt, kommen wir weiter. Wie sehen uns als Verein nicht als Einzelkämpfer, sondern als Teil eines gemeinschaftlichen Engagements in der Stadt, der Region und überregional.

zdi Netzwerk: MINT im Rhein-Sieg-Kreis

Wir sind offizieller Partner Zukunft durch Innovation.NRW (kurz: zdi), eine Gemeinschaftsoffensive zur Förderung des naturwissenschaftlich-technischen Nachwuchses in Nordrhein-Westfalen. Uns verbindet das gemeinsame Ziel, die Talente möglichst vieler junger Menschen im MINT Bereich zu fördern und so einen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit und Durchlässigkeit im Bildungssystem zu erreichen.

Die Stadt Hennef, das Amt für Familie, Kinder und Jugendliche, der Jugendpark, das Kinder und Jugendhaus und das Team von JWD waren von Anfang an wichtige Partner, um viele Kinder und Jugendlichen zu erreichen und ein niederschwelliges, offenes Angebot sicher zu stellen. Besonders schätzen wir dabei die wertvolle pädagogische Unterstützung unserer Projekte wie die Ferienworkshops und das wöchentliche media.lab.

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hennef e.V.

Digitalisierung ist auch Teil des Familienalltags. Daher unterstützen wir als offizieller Kooperationspartner den Kinderschutzbund Hennef darin, gemäß seinem Motto, „Familien in Hennef stark zu machen“ – auch digital. Gemeinsame Projekte sind das media.lab, der Ferienworkshop „Dicke Luft im Klassenzimmer“ sowie Themenvorträge für Eltern (geplant).

Stiftung Lesen

Vorstandsmitglied A.K.Birkenstock setzt sich als Literaturpädagogin dafür ein, digitales Know-How mit Leseförderung zu verbinden. Zum Beispiel beim wöchentlichen media.lab, in Kooperation mit dem Kinderschutzbund, der Stadt Hennef und der Stiftung Lesen.

Ohne Lesekompetenz ist keine digitale Bildung möglich. Daher sind wir auch Partner im **Lesenetz Hennef**.

Wir werden außerdem bei einigen Projekten unterstützt von der **Bildungsstiftung der Kreissparkasse Köln** und der **Deutsche Telekom Stiftung**.

Anlage:

5. Vereinssatzung

6. Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „dasdigidings“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz „e.V.“ ergänzt. Der Verein hat seinen Sitz in Hennef (Sieg).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. des selbigen Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Insbesondere fördert und unterstützt der Verein Vorhaben der Forschung, Wissenschaft und Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie der Kunst und Kultur, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens oder führt diese durch.
- (2) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Veranstaltung von Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung im Bereich neue und digitale Medien, Gesellschaft, Technik, Hard- und Software, Infrastruktur und Kunst
 - Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen, insbesondere zur Behandlung von offenen Fragen und aktuellen Entwicklungen in o.g. Themenbereichen

- Projekte zur Förderung/Bildung/Erziehung in o.g. Bereichen, z.B. angeleitete Entwicklung und Gestaltung von Kunst- oder Designobjekten, Software-, Hardware- oder Elektronik-Komponenten, spezielle Bildungsveranstaltungen, Kooperation mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen etc.
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen speziell für Kinder und Jugendliche
- Generationenübergreifender Knowhow- und Wissens-Austausch
- Kontaktvermittlung und Vernetzung von bestehenden internationalen, nationalen und regionalen Gruppen, z.B. User-Groups, Stammtische, Computerclubs, Coworking Spaces, Künstlergruppen, Vereine etc. sowie Durchführung von nationalen und internationalen Kongressen und Konferenzen

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er darf keine Gewinne erzielen; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein wird alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Maßnahmen durchführen, auch wenn diese in der aktuellen Satzung (noch) nicht aufgeführt sind.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins mittragen und unterstützen wollen. Es sind dabei folgende Arten von Mitgliedschaften vorgesehen:

- Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen und dabei die vollen Pflichten eines Vereinsmitglieds übernehmen. Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet.
- Fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag fördern. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.

(1) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

(2) Die aktive Mitgliedschaft wird auf Vorschlag eines aktiven Mitglieds mit Zustimmung zweier anderer aktiver Mitglieder durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erworben. Hauptentscheidungskriterium für die Aufnahme soll das von den Aufnahmekandidaten über einen längeren Zeitraum gezeigte Engagement und der dabei geleistete Beitrag im Sinne der Vereinsziele sein.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Gründungsmitglieds ist frühestens sechs Monate nach Eintrag des Vereins ins Vereinsregister möglich. Danach ist der Austritt zum Monatsende des Folgemonats möglich. Er erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines Mitglieds, ausgenommen Gründungsmitglieder, ist zum Monatsende des Folgemonats möglich. Er erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen und Sachgegenstände des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins satzungsgemäß zu unterstützen und zu fördern.
- (3) Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.
- (4) Durch eine Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf Vereinsvermögen begründet.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, bei Inanspruchnahme von Hard-/Software oder geistigem Eigentum des Vereins während Veranstaltungen dieses entsprechend zu kennzeichnen (Logo, Quellenangabe, Namensnennung).

§ 5 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- die Genehmigung des Finanzberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Bestellung von Finanzprüfern,
- die Satzungsänderungen,
- die Genehmigung der Beitragsordnung,
- die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
- Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch über digitale Medien stattfinden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich angekündigt worden sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Vorbehaltlich Absatz 4 bedürfen die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.
- (10) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26, Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten, ausgenommen davon sind Rechtsgeschäfte von über 100 Euro, Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen, Aufnahme von Krediten, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften und Geschäftsanteilen von Gesellschaften zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele, bei denen der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
- (4) Besteht der Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst.

- (6) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlung (§ 7) vor. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens: Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Verfügung. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Bericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen, der keine persönlichen Daten enthalten darf.
- (8) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
Vorstandsmitglieder können vergütete Tätigkeiten ausüben, die Tätigkeit muss jedoch eindeutig von der Vorstandsarbeit abgrenzbar sein.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Finanzprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Ab einer Mitgliederanzahl von 30 aktiven Mitgliedern ist eine Wiederwahl als Kassenprüfer/in nur zweimal zulässig.

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft und Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Das Instrument des Vereinsausschlusses ist kritischen Situationen vorbehalten, wobei grundsätzlich der Klärung zur Güte der Vorrang zu gewähren ist.
- (2) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, so kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 11 Wiederaufnahme

- (1) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden. /// siehe §7 Absatz 4
- (2) Anträge auf Auflösung des dasdigidings e.V.. dürfen nicht im Wege der Dringlichkeit beschlossen werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen zur Förderung der Forschung, Wissenschaft und Bildung zu verwenden hat.
- (4) Die Versammlung, die die Auflösung beschließt, wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand: 11. November 2020



Handwritten signatures of six individuals, arranged in two rows of three. The signatures are in black ink and appear to be cursive or stylized. The first row contains three signatures, and the second row contains three signatures. The signatures are not clearly legible but appear to be distinct.

Beitrags- und Vergütungsordnung

Nr. 1

- (1) Der Mitgliederbeitrag beträgt 12,- € jährlich.

Nr. 2

- (1) Mitglieder, die Leistungen für den Verein erbringen, können dafür eine Vergütung erhalten. Das Mitglied kann auf seine Vergütung verzichten.
- (2) Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Vergütung darf den Betrag nicht übersteigen, den der Verein hätte aufwenden müssen, wenn nicht das Mitglied, sondern ein Dritter die Leistung erbringen würde.
- (3) Vor einer Entscheidung über die Höhe der Vergütung stellt der Vorstand fest, ob das Mitglied die Vergütung ausbezahlt haben will oder diese Vergütung als Spende dem Verein zukommen lassen will. Im letzteren Fall veranlasst der Vorstand die Erstellung einer steuermindernden Spendenquittung.

Nr. 3

- (1) Die pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 10 darf höchstens bis zu dem gesetzlich zulässigen Betrag (§3 Nr. 26a EStG) je Vorstandsmitglied gewährt werden. Bezugszeitraum ist das Geschäftsjahr. Die Vergütungen sind im Einzelnen im Kassenbericht darzustellen.

Nr. 4

- (1) Aufwandsersatz im Sinne von § 9 Absatz 10 ist der Ersatz tatsächlich entstandener notwendiger Auslagen aus Anlass der Erledigung von Vereinsangelegenheiten (z.B. Büromaterial, Telefonkosten, Reisekosten). Allgemeine Grundsätze der Wirtschaftlichkeit/Angemessenheit sind dabei zu beachten. Über den Aufwandsersatz sind Nachweise (Rechnungen, Quittungen, etc.) in angemessenem Umfang zu führen. Diese sind für die gesetzlich vorgeschriebene Frist aufzubewahren.

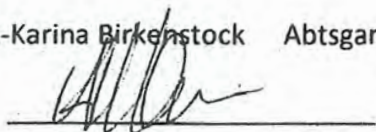
Stand: 11. November 2020



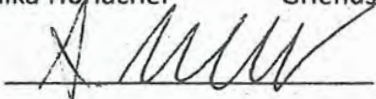
Anwesenheitsliste zur Gründungsversammlung

vom 11. November 2020

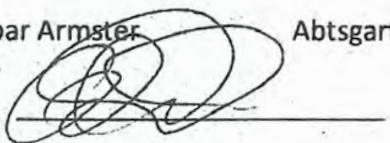
(1) Frau Anna-Karina Birkenstock Abtsgartenstraße 21a 53773 Hennef



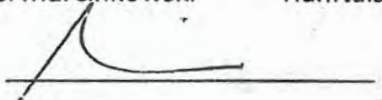
(2) Frau Angelika Horlacher Griendskaule 19 53773 Hennef



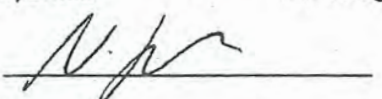
(3) Herr Caspar Armster Abtsgartenstraße 21a 53773 Hennef



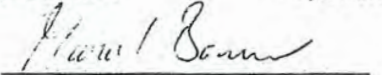
(4) Herr Daniel Marcinkowski Hanftalstraße 94a 53773 Hennef



(5) Herr Nico Rybnikar Hohlweg 3 53773 Hennef



(6) Herr Marcel Bäumer Kapellenstraße 8a 53773 Hennef



(7) Herr Jens Nowak Krummer Weg 2 53773 Hennef



dasdigidings e. V.
Abtsgartenstr. 21a
53773 Hennef

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach
den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Feststellung

Die Satzung	☐ der vorgenannten Körperschaft	☒ der Körperschaft
dasdigidings e. V. (Bezeichnung der Körperschaft)		
in der Fassung vom 11.11.2020 (zuletzt geändert am nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.		) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Hinweise zur SteuerbegünstigungDie Körperschaft fördert ☐ mildtätige Zwecke ☐ kirchliche Zwecke☒ folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Volks- und Berufsbildung	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO)
Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst u. Kultur	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 1, 5 AO)
Förderung der internat. Gesinnung und Völkerverständigung	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 13 AO)
	(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Zuwendungsbestätigungen für Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

- ☐ Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
- ☐ Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2021/3115
Datum: 15.10.2021

TOP: 15.
Anlage Nr.: 5.

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Beratung Haushalt 2022 - Produktbereich 06: Kinder-, Jugend und Familienhilfe

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die im Entwurf der Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Ansätze im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend und Familienhilfe in der vorgesehenen Höhe unter Berücksichtigung der in der Sitzung beschlossenen Änderungen in den Haushalt 2022 einzustellen.

Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 wurde durch den Bürgermeister in der Sitzung des Rates am 04.10.2021 eingebracht. Die Beratungen des obengenannten Produktbereiches erfolgt im Jugendhilfeausschuss.

- A. Produktgruppe 61 Kindertagesbetreuung: Seiten 799-826
 - Produkt 147 – Tageseinrichtungen für Kinder
 - Produkt 148 – Tagespflege für Kinder
- B. Produktgruppe 62 Jugendarbeit: Seiten 827-844
 - Produkt 149 Kinder- und Familienarbeit
 - Produkt 150 Jugendsozialarbeit
- C. Produktgruppe 63 Leistungen zur Förderung junger Menschen in Familien: Seiten 845-880
 - Produkt 151 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - Produkt 152 Sozialpädagogische Hilfen und Beratungen
 - Produkt 153 Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft
 - Produkt 154 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- D. Produktgruppe 65 Einrichtungen der Jugendarbeit: Seiten 881-896
 - Produkt 156 Einrichtungen der Jugendarbeit

E. Produktgruppe 66 Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien: Seiten 897-906

- Produkt 157 Familienberatungsstelle

Der so beratene Haushalt wird anschließend dem Rat der Stadt Hennef zur Verabschiedung zugeleitet.

Es wird gebeten, den Haushaltsentwurf 2022 zu den oben aufgeführten Produkten zur Sitzung mitzubringen.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021

In Vertretung



Martin Herkt
Beigeordneter



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2021/3100
Datum: 13.10.2021

TOP: 1.6.
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Freiwillige zusätzliche Förderung von Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag

1. In Abänderung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 05.05.2021 (Vorlagennummer: V/2021/2825) wird die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Neuausrichtung der „Freiwilligen zusätzlichen Förderung von Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe in Hennef“ zu erarbeiten, das spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres 2025/2026 umgesetzt wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss ein Konzept zur freiwilligen zusätzlichen Förderung der Kindertageseinrichtung „Kita Regenbogen“ in der Trägerschaft des „Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein“ zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

zu 1.:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2021 (Vorlagennummer: V/2021/2825) die Verwaltung beauftragt *„unter Einbeziehung der „Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege der Träger der Jugendhilfe in Hennef“ ein Konzept zur Neuausrichtung der „Freiwilligen zusätzlichen Förderung von Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe in Hennef“ zu erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.“*

Dem Beschluss lag das Ziel zugrunde, die freiwillige zusätzliche Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der neuen Rechtslage – das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist zum 01.08.2020 in der geänderten Fassung in Kraft getreten – und der daraus resultierenden geänderten Finanzierung zu überprüfen. Es war beabsichtigt, dass das neue Konzept zur Neuausrichtung der „Freiwilligen zusätzlichen Förderung von Kindertageseinrichtungen“ mit Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023, d. h. zum 01.08.2022 in Kraft treten sollte.

- die finanziellen Entwicklungen aufgrund der Corona-Pandemie im Verlaufe des Jahres 2021 dahingehend abschließend hätte bewerten können, um dem Jugendhilfeausschuss spätestens im Frühjahr 2022 ein fundiertes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen, damit die freiwillige Förderung langfristig zukunftsfähig ausgerichtet werden kann. Jedoch hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die erforderlichen umfänglichen Bewertungen sowohl in Bezug auf die Auswirkungen der KiBiz-Reform als auch wegen der Corona-Pandemie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden können. Insbesondere aufgrund der pandemischen Entwicklung steht zu befürchten, dass die finanziellen Folgen mit einer deutlichen zeitlichen Verzögerung eintreten, als zum Zeitpunkt der Beschlussfassung eingeschätzt.

Die Verwaltung wird die (finanziellen) Auswirkungen der KiBiz-Reform sowie der Corona-Pandemie kontinuierlich beobachten, um zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt die Neukonzeptionierung der freiwilligen zusätzlichen Förderung von Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Es wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass das entsprechende Konzept spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres 2025/2026 umgesetzt werden kann.

Um der Beschlusslage vom 05.05.2021 zu entsprechen, mussten entsprechende Verträge über die freiwillige zusätzliche Förderung von Betriebskosten bis spätestens 31.10.2021 zum 31.07.2022 gekündigt werden, da die jeweiligen Verträge eine neunmonatige Kündigungsfrist beinhalten. Die Kündigungsfrist liegt somit zeitlich betrachtet vor einem potenziellen Beschluss des Jugendhilfeausschusses. Um jedoch den jetzigen rechtlichen Zustand wiederherzustellen, beinhalten alle Kündigungen die auflösende Bedingung, dass die Verträge in der bisherigen Fassung weiterbestehen, sofern der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2021 die Verschiebung der Neukonzeptionierung der freiwilligen zusätzlichen Förderung auf einen Zeitpunkt nach Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 beschließen sollte.

Die „Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege der Träger der Jugendhilfe in Hennef“ (AG 78) wurde in ihrer Sitzung am 28.09.2021 über die

- potenzielle Verschiebung der Neukonzeptionierung sowie
- die aufgrund der derzeitigen Beschlusslage unumgängliche Kündigung bestehender Verträge bis spätestens 31.10.2021 zum 31.07.2022 incl. der auflösenden Bedingung zum Fortbestehen der Verträge bei einem entsprechenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses

informiert. Die Verwaltung hat in der Sitzung zugesagt, unmittelbar im Nachgang zur Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses die Träger der Kindertageseinrichtungen, denen eine Kündigung der bestehenden Verträge zugegangen ist, über den Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu informieren.

In der Sitzung wurde bereits von Seiten der Träger von Kindertageseinrichtungen signalisiert, dass sie einer Anpassung der freiwilligen zusätzlichen Förderung in Anlehnung an die erhöhten Fördersätze des KiBiz skeptisch gegenüberstehen, da nach ihrer bisherigen Bewertung die KiBiz-Finanzierung in keinsten Weise auskömmlich sei.

zu 2.:

Ausgehend vom Antrag des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein vom 11.01.2019 hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 08.05.2019 (Vorlagennummer: V/2019/1767) beschlossen:

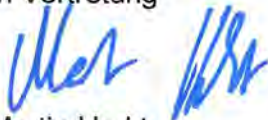
„Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines freiwilligen Zuschusses wird bis zur Umsetzung der KiBiz-Revision zurückgestellt, da dies voraussichtlich Auswirkungen auf Trägeranteile haben wird. Sobald die Änderungen/Auswirkungen der KiBiz-Revision auf die Trägeranteile bekannt sind, führt die Verwaltung, mit dem Ziel der Erhaltung einer Trägervielfalt in Hennef, Gespräche mit allen freien Trägern über die freiwilligen Zuschüsse und bezieht die Belange aller Kindertageseinrichtungen mit ein.“

Zwischenzeitlich hat ein weiteres Gespräch mit dem Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein stattgefunden, in dem die freiwillige zusätzliche Förderung der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ thematisiert wurde. Hierbei wurde wiederholt auf die grundsätzliche Ausrichtung der zukünftigen Förderung hingewiesen. Darüber hinaus wurde der Träger wiederholt gebeten, in Ergänzung zu seinem Antrag auf Förderung seine derzeitige Finanzierungsstruktur darzulegen. Die entsprechende Antwort steht noch aus.

Die zeitliche Verschiebung der Neukonzeptionierung der freiwilligen zusätzlichen Förderung von Betriebskosten bedingt jedoch nunmehr eine Entscheidung über den Antrag des Evangelischen Kirchenkreises an Sieg und Rhein. Dem Jugendhilfeausschuss wird vor Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 ein Konzept zur freiwilligen zusätzlichen Förderung der Kindertageseinrichtung „Kita Regenbogen“ vorgelegt.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021

In Vertretung



Martin Herkt
Beigeordneter



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2021/3162
Datum: 29.10.2021

TOP: 1.7.
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Förderung der Freien Träger der Jugendhilfe (Projektförderung) - Anträge für 2022

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Verteilung der Fördermittel entsprechend der Übersicht in Anlage 1 zu.

Begründung

Gemäß der Richtlinie zur Förderung der Freien Träger der Jugendhilfe (Projektförderung) entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Vergabe und Höhe der Fördermittel.

Für Projekte im Haushaltsjahr 2022 sind vier Anträge eingegangen. Alle Anträge entsprechen den Vorgaben der Richtlinie und ihre inhaltlichen Ziele orientieren sich am aktuellen Kinder- und Jugendförderplan.

Die Gesamtantragssumme beträgt 6.865,28 €. In der Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass die Förderung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt und kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht. Die Antragssummen aller Anträge sind der Übersicht in der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Gesamtantragssumme für 2022 fällt im Vergleich zu den Vorjahren geringer aus. Ursächlich sind hierfür, dass pandemiebedingt einzelne Projekte

- aus Vorjahren in das Jahr 2022 verschoben werden – entsprechende Anträge der Träger wurden positiv beschieden - und dementsprechend von den jeweiligen Trägern keine neuen Fördermittel beantragt werden sowie
- aus anderen Fördertöpfen des Bundes bzw. Landes NRW, die die Folgen der Corona-Pandemie mildern bzw. ausgleichen sollen, finanziert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Projektförderung ab dem Haushaltsjahr 2023 wieder in dem seit vielen Jahren praktiziertem Umfang erfolgen wird.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021

In Vertretung



Martin Herkt
Beigeordneter

Anlage 1

Förderung der Freien Träger der Jugendhilfe (Projektförderung) in der Stadt Hennef, Anträge für 2022

Stand: 29.10.2021

lfd. Nr.	freie Träger der Jugendhilfe	beantragte Projekte	Gesamtkosten des Projektes	Sonstige Zuschüsse	beantragter Zuschuss 2022	Eigenleistung	Prozentualer Anteil an den Gesamtkosten (mind. 20 %)	Unterlagen	Förderungsfähig nach den Richtlinien.
1	donum vitae	Sexualprävention	2.781,60 €	- €	2.225,28 €	556,32 €	20,00%	vollständig	ja
2	Förderverein Richard-Schirrmann- Schule des Rhein- Sieg- Kreises e. V.	Projekt zum Thema Kinder stark machen	1.000,00 €	- €	800,00 €	200,00 €	20,00%	vollständig	ja
3	Diakonisches Werk	Suchtprävention	3.600,00 €	- €	2.880,00 €	720,00 €	20,00%	vollständig	ja
4	CJG St. Ansgar	Selbstbehauptungskurs	1.200,00 €	- €	960,00 €	240,00 €	20,00%	vollständig	ja

Insgesamt:

6.865,28 €

Ansatz 2022:

20.000,00 €



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2021/3097
Datum: 12.10.2021

TOP: 1.8.
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag

Die Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) werden für das Kindergartenjahr 2021/2022 entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Übersicht gewährt.

Begründung

Zum 01.08.2020 ist die Neufassung des KiBiz in Kraft getreten. Diese beinhaltet u. a. Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§ 48). Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 04.03.2020 die Verwaltung beauftragt, „[...] alle Kita-Träger in Hennef über die neuen Fördermöglichkeiten zur Flexibilisierung von Öffnungszeiten gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 KiBiz n. F. zu informieren, diese um entsprechende Konzepte zur Schaffung eines Flexibilisierungsangebots zu bitten und die eingehenden Vorschläge, inklusive eigener Überlegungen für die städtischen Kitas dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Das Land NRW stellt im Kindergartenjahr 2021/2022 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Auf die Stadt Hennef entfallen im Kindergartenjahr 2021/2022 hierbei 166.200 € für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten.

Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses ist, dass die Stadt Hennef diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent – bezogen auf das Kindergartenjahr 2021/2022: 41.550 € - für zeitlich flexible Angebotsforderungen einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet (§ 48 Absatz 3 KiBiz). Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenenden und Feiertagen,

3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen wurden mit Schreiben vom 07.07.2021 auf die Möglichkeit der Bezuschussung hingewiesen. Diesbezügliche Anträge und entsprechende Konzepte sollten bis zum 03.09.2020 vorgelegt werden.

Entsprechend der gesetzlichen Intention, die Qualität in der Kindertagesbetreuung nachhaltig zu verbessern, wurde eine Matrix (Anlage 1) entwickelt, die die verschiedenen Möglichkeiten zur qualitativen Verbesserung des Angebots beinhaltet und entsprechend ihrer Bedeutung bewertet. Für die Bewertung der Konzepte ist es unerheblich, ob es sich um neue Qualitätsstandards handelt oder ob diese Qualitätsstandards bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Bestandteil des jeweiligen Konzepts waren.

Die Anwendung der Bewertungsmatrix wurde von der „Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege der Träger der Jugendhilfe in Hennef“ (AG 78) in ihrer Sitzung am 06.10.2020 beschlossen und erstmalig für die Verteilung der Zuschüsse im Kindergartenjahr 2020/2021 verwendet.

Die AG 78 hat in ihrer Sitzung am 28.09.2021 beschlossen, die Bewertungsmatrix in der bewährten und in der als Anlage 1 beigefügten Fassung für die Verteilung der Zuschüsse im Kindergartenjahr 2021/2022 zu verwenden. Ziel ist es, dauerhaft, um eine nachhaltige qualitative Verbesserung des Betreuungsangebots zu gewährleisten, die Bewertungsmatrix als Grundlage für die Verteilung der Zuschüsse zu verwenden.

Die Matrix ist in der Form aufgebaut, dass ausgehend von den gesetzlich benannten Vorgaben Qualitätskriterien entwickelt wurden, die unterschiedlich gepunktet werden. Hieraus ergibt sich somit für jedes eingereichte Konzept eine Gesamtpunktzahl. Es wurden insgesamt elf Konzepte eingereicht. Jedes eingereichte Qualitätskonzept wurde anhand der Kriterien bewertet. Die erzielten Punkte aller Konzepte wurden addiert und der Betrag des zur Verfügung stehenden Zuschussbudgets (207.750 €) wurde durch die Gesamtpunktzahl (41) dividiert. Hieraus ergab sich ein Zuschussbetrag/Einzelpunkt (5.067,07 €). In einem letzten Schritt wurden für jedes Konzept die Gesamtpunkte mit dem Zuschussbetrag/Einzelpunkt multipliziert und ergaben somit den Zuschussbetrag je Konzept. Das Ergebnis dieses Bewertungsvorgangs ist in der Anlage 2 dargestellt.

Haushaltsmäßige Auswirkung:

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind in der Anlage 3 dargestellt. Zwar muss die Stadt Hennef den Landeszuschuss in Höhe von 166.200 € um 25 Prozent (41.550 €) aus eigenen Mitteln aufstocken (s. o.). Dennoch ergibt sich eine Entlastung des städtischen Haushalts in Höhe von 125.663,44 €, da die Stadt Hennef als Träger von Kindertageseinrichtungen für neun städtische Einrichtungen einen Zuschuss erhält.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

Anlage 1 (Bewertungsmatrix)

Beschreibung	Einzel-punktwert	maximaler Punktwert
Erhöhung der wöchentlichen Öffnungszeit		
- Öffnungszeiten über 47 Stunden wöchentlich	2	5
- Öffnungszeiten ab 50 Stunden wöchentlich	5	
Öffnung an Wochenenden und Feiertagen		
- Betreuungszeiten an allen Wochenenden außerhalb der Schließzeiten	1	3
- Betreuungszeiten an bis zu 50 Prozent der gesetzlichen Feiertage	1	
- Betreuungszeiten an über 50 Prozent der gesetzlichen Feiertage	2	
Öffnungszeiten nach 17 Uhr und vor 7 Uhr		
- Öffnungszeiten nach 17 Uhr	1	2
- Öffnungszeiten vor 7 Uhr	1	
- Öffnungszeiten nach 17 Uhr und vor 7 Uhr	2	
Reduzierung der Schließtage auf maximal 15 Tage		
- Reduzierung der Schließtage auf 11-15 Tage	1	3
- Reduzierung der Schließtage auf 6-10 Tage	2	
- Reduzierung der Schließtage auf 0-5 Tage	3	
zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote	1	1
ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1 KiBiz	1	1
maximale Gesamtpunktzahl		15
maximaler Zuschuss des Landes NRW 2021/2022:	166.200,00 €	
maximaler Erhöhungsbetrag der Stadt Hennef (25 %):	41.550,00 €	
Gesamtbetrag:	207.750,00 €	

Anlage 2 (Prüfung der Anträge)

[illegible]

Anlage 3 (haushaltsmäßige Auswirkung)

Ertrag					Aufwand				
Kostenträger	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag	Bemerkung	Kostenträger	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag	Bemerkung
14701054	1505	414101	166.200,00 €	Zuschuss Land NRW (§ 48 Abs. 1 und 2 KiBiz)	14701056	2694	531801	15.201,21 €	Zuschuss Kiku Wolkenburg
					14701056	2679	531801	25.335,35 €	Zuschuss Kiku Sonnenschein
nachrichtlich (da budgetneutral):									
			10.134,14 €	Zuschuss städtische Kita Pustebume				10.134,14 €	Zuschuss städtische Kita Pustebume
			10.134,14 €	Zuschuss städtische Kita Vogelne				10.134,14 €	Zuschuss städtische Kita Vogelne
			10.134,14 €	Zuschuss städtische Kita Bröler Waldmäuse				10.134,14 €	Zuschuss städtische Kita Bröler Waldmäuse
			10.134,14 €	Zuschuss städtische Kita Haus am Allner See				10.134,14 €	Zuschuss städtische Kita Haus am Allner See
			25.335,35 €	Zuschuss städtische Kita Gartenstraße				25.335,35 €	Zuschuss städtische Kita Gartenstraße
			25.335,35 €	Zuschuss städtische Kita Kunterbunt				25.335,35 €	Zuschuss städtische Kita Kunterbunt
			25.335,35 €	Zuschuss städtische Kita Waldwichtel				25.335,35 €	Zuschuss städtische Kita Waldwichtel
			25.335,35 €	Zuschuss städtische Kita Sandburg				25.335,35 €	Zuschuss städtische Kita Sandburg
			25.335,35 €	Zuschuss städtische Kita Sieppiraten				25.335,35 €	Zuschuss städtische Kita Sieppiraten
Gesamt			333.413,31 €		Gesamt			207.749,87 €	
Haushaltsmäßige Entlastung:					125.663,44 €				

Hinweis:

Gemäß § 48 Absatz 3 KiBiz ist die Stadt Hennef verpflichtet, den erhaltenen Landeszuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einzusetzen und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterzuleiten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2021/3127
Datum: 19.10.2021

TOP: 1.9.
Anlage Nr.: 9.

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Zuschüsse für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Aufteilung der Landeszuschüsse im Kindergartenjahr 2021/2022 für

- plusKITAs in Höhe von 30.459,06 € sowie
- andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf in Höhe von 6.091,82 €

gemäß § 45 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) zu.

Begründung

Gemäß Bescheid vom 14.06.2021 erhält die Stadt Hennef für die Bezuschussung von plusKITAs und anderen Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf für das Kindergartenjahr 2021/2022 Landesmittel in Höhe von 146.203,50 €. Mit Rundschreiben 42/01/2020 vom 28.01.2020 hat das Landesjugendamt darauf hingewiesen, dass die Verteilung der Landeszuschüsse einen formellen Beschluss der Jugendhilfeplanung erfordern.

Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses ist, dass die Stadt Hennef die Mittel als Zuschuss in Höhe von mindestens 30.000 € an plusKITAs weiterleitet. Soweit es zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse erforderlich ist, kann in Ausnahmefällen bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 ein Teil der Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5.000 € weitergeleitet werden (§ 45 Absatz 2 KiBiz).

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 (TOP 4.1) beschlossen, dass die Förderung der nachfolgend aufgeführten zwölf Einrichtungen bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 erfolgen soll:

plusKITA	Einrichtung mit zusätzlichem Sprachförderbedarf
Städt. Kindertageseinrichtung „Rasselbande“	Städt. Kindertageseinrichtung „Stadthasen“
Städt. Kindertageseinrichtung „Siegpiloten“	Städt. Kindertageseinrichtung „Haus am Allner See“
Kindertageseinrichtung KiKu „Wolkenburg“ (Kinderzentren Kunterbunt)	Städt. Kindertageseinrichtung „Bröler Waldmäuse“
	Städt. Kindertageseinrichtung „Sandburg“
	Kindertageseinrichtung KiKu „Sonnenschein“ (Kinderzentren Kunterbunt)
	Kindertageseinrichtung „Calypso“ (Käpt'n Browser)
	Städt. Kindertageseinrichtung „Pustelblume“
	Städt. Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“
	Kindertageseinrichtung „Hanfmühle“ (Elterninitiative)

Die Sprachförderung wurde im Kindergartenjahr 2020/2021 mit 145.000 € gefördert. Davon entfielen auf jede der drei Plus-KITAs 30.208,33 € sowie je 6.041,67 € auf jede der neun Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Die zusätzlichen Landeszuschüsse werden entsprechend der erhöhten Fördersumme (+ 0,83 Prozent) auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen verteilt: Jede der drei Plus-KITAs erhält somit für das Kindergartenjahr 2021/2022 jeweils 30.459,06 €, die neun Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf erhalten jeweils 6.091,82 €.

Für die grundsätzliche Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKitas ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 bedarf es eines neuen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses. Derzeit läuft ein diesbezügliches Bewerbungsverfahren. Dem Jugendhilfeausschuss wird vor dem 15.03.2022 ein entsprechender Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021

In Vertretung



Martin Herkt
Beigeordneter



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: M/2021/0658
Datum: 26.10.2021

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

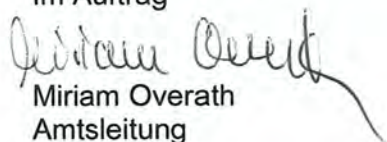
Tagesordnung

Jahresbericht 2020 - Jugendhilfe im Strafverfahren

Mitteilungstext

Es wird auf den beigefügten Jahresbericht Jugendhilfe im Strafverfahren 2020 verwiesen.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021
Im Auftrag


Miriam Overath
Amtsleitung

Jahresbericht 2020



Jugendhilfe im Strafverfahren



Gliederung

1. Jugendhilfe im Strafverfahren im Amt für Kinder Jugend und Familie
 - 1.1. Rechtliche Grundlagen
 - 1.2. Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren
2. Prozessverlauf von Jugendstrafverfahren
3. Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren
4. Vermittlung und Begleitung der Auflagen und Weisungen
5. Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie 2020
 - 5.1. Auswirkungen auf das straffällige Verhalten junger Menschen
6. Grundlegende Daten
7. Auswertung spezifischer Daten
 - 7.1. Täter*innenstruktur
 - 7.2. Unterscheidung nach Nationalitäten
 - 7.3. Wohnort der Täter*innen
 - 7.4. Tatorte
 - 7.4.1. Tatorte innerhalb Hennef
 - 7.4.2. Tatorte außerhalb Hennef
 - 7.5. Arten der Straftaten (verfolgte Delikte)
 - 7.6. Ahndung
8. Zusammenfassung

Anhang: Bezirksaufteilung Allgemeiner Sozialer Dienst

1. Jugendhilfe im Strafverfahren im Amt für Kinder Jugend und Familie

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist eines der Aufgabengebiete des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Neben der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht ist sie ein Teil des Systems, welches sich mit der Straffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden beschäftigt, die zum Tatzeitpunkt mindestens 14 Jahre alt waren und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist während des gesamten Verfahrens beteiligt und mit wesentlichen Mitwirkungsrechten ausgestattet. Sie nimmt hier weder die Aufgaben der Polizei noch der der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes wahr, sondern ist ein davon unabhängiger, sozialpädagogischer Fachdienst der Jugendhilfe.

Gemäß des Leitsatzes des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef, „Das Besondere entdecken und stärken – gut Aufwachsen in Hennef“ werden die jungen Menschen durch die Jugendhilfe im Strafverfahren frühzeitig und verbindlich begleitet. Sie werden während des gesamten Verfahrens unterstützt und über dessen Ablauf informiert. Ziel der daraus resultierenden Unterstützung ist es, zu eruieren, ob der junge Mensch einen Hilfebedarf hat und was er braucht, um nicht erneut straffällig zu werden.

Durch die individuelle und frühzeitige Begleitung der Jugendlichen und Heranwachsenden in den Strafverfahren ist es möglich, ihre Stärken und Ressourcen zu entdecken und sie dementsprechend zu fördern.

1.1. Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die rechtlichen Grundlagen für die Mitwirkung des Jugendamtes bei Strafverfahren Jugendlicher und Heranwachsender sind sowohl im § 52 des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII), als auch in den § 38 und § 43 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) verankert.

Gemäß des § 52 Abs.2 des SGB VIII hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft und/oder das Amtsgericht darüber zu informieren, welche Jugendhilfeleistungen bereits erbracht wurden, im Zuge der Erstinformation angelaufen sind oder in dem jeweiligen Fall als sinnvoll erachtet werden.

Diese Mitteilung hat zum Ziel, frühzeitig zu prüfen, ob für den betroffenen jungen Menschen Jugendhilfeleistungen durch das Jugendamt in Frage kommen.

Zur Überprüfung des Unterstützungsbedarfs sind gem. § 38 JGG die „erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte“ zu berücksichtigen. Hier stehen Fakten und Einschätzungen zur Biographie und Lebenswelt der Jugendlichen und Heranwachsenden im Vordergrund. So können Persönlichkeit, Entwicklungsstand, die persönliche Reife sowie die Handlungs- und Urteilskompetenz beurteilt werden.

In § 43 werden diesbezüglich die Beurteilung der „seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenschaften“ der Beschuldigten genannt.

Bei Jugendlichen sind gem. § 3 JGG Verantwortungsreife, Einsichts- und Handlungsfähigkeit die entscheidungsrelevanten Faktoren. Die sittliche und geistige Entwicklung, die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, sind hierbei maßgeblich.

Bei Heranwachsenden ist gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn der/die junge Volljährige zur Tatzeit einer/m Jugendlichen gleichstand oder das angeklagte Delikt eine Jugendverfehlung war. Trifft beides nicht zu, ist Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) geht davon aus, dass die straffällig gewordenen jungen Menschen einerseits zur Verantwortung zu ziehen sind, andererseits zu berücksichtigen ist, dass sie noch nicht die „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit“ erreicht haben, die § 1 (1) SGB VIII als Erziehungsziel formuliert. Daher dienen die Sanktionen anstelle einer Bestrafung primär der Erziehung der Täter*innen zu eigenständigen und verantwortlichen Mitgliedern der Gesellschaft.

Die Zuständigkeit ist gem. §§ 86 ff. sowie § 87b Abs. 1 iVm § 86 SGB VIII geregelt. Bedeutend ist hier zumeist der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern bzw. Sorgeberechtigten des/der Jugendlichen oder des/der Heranwachsenden.

1.2. Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

In einer durch das EU Parlament erlassene Richtlinie (2016/800) von Mai 2016 wurden die Verfahrensrechte für Jugendliche und Heranwachsende, die verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind, gestärkt. In der Bundesrepublik Deutschland trat das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ am 17.12.2019 in Kraft.

Durch dieses Gesetz veränderten sich ebenfalls die Rolle bzw. die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren. So ergab sich aus dem Schutzgedanken heraus eine frühere und verbindliche Beteiligung bei Strafverfahren. Die Jugendhilfe im Strafverfahren muss nun bereits vor der ersten Vernehmung durch die Polizei informiert werden. Bislang wurde die Jugendhilfe im Strafverfahren erst nach der Verfahrensprüfung durch die Staatsanwaltschaft über laufende Strafverfahren von Jugendlichen und Heranwachsenden informiert (siehe Prozessverlauf).

Auf diese Weise kann der junge Mensch und ggf. die gesetzlichen Vertreter*innen bereits frühzeitig auf Beratungs- und Unterstützungsangebote des Jugendamtes zurückgreifen.

Zudem können Jugendliche und Heranwachsende innerhalb der Gespräche über den weiteren Verlauf des Verfahrens, über ihre Rechte und mögliche Folgen informiert werden.

Zusätzlich kann geprüft werden, ob ein Hilfebedarf bei dem jungen Menschen vorliegt, so dass ggf. eine Vermittlung zu weiteren Fachdiensten wie dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, in Beratungsstellen oder andere Angebote freier Träger stattfinden kann. Ebenfalls ist die Umsetzung erster erzieherischer Maßnahmen, wie z.B. ein Täter-Opfer-Ausgleich möglich.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann anschließend einen Jugendhilfebericht verfassen, der über die polizeiliche Akte an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird. Auf diesem Wege kann bereits frühzeitig eine objektive Darstellung der bisherigen Entwicklung und der aktuellen Lebenssituation der/des Beschuldigten mitgeteilt werden und eine sozialpädagogische Einschätzung mit einer daraus resultierenden Anregung oder bereits erfolgter erzieherischer Maßnahme erfolgen.

Die Umsetzung der neuen Verfahrensrechte nahm innerhalb des bereits existierenden Systems etwas Zeit in Anspruch. So wurden in Arbeitskreisen der Kooperationsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren und durch regelmäßigen Austausch mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei neue Abläufe erarbeitet.

2. Prozessverlauf von Jugendstrafverfahren

Die Kreispolizeibehörde wird innerhalb eines Strafverfahrens tätig, sobald ein Anfangsverdacht einer durch einen jungen Menschen begangenen Straftat besteht. Durch Faktenermittlung und Zeugenaussagen wird der Sachverhalt soweit als möglich geklärt. Zusätzlich werden alle notwendigen persönlichen Daten aufgenommen (Familie, Wohnung, Schule bzw. Beruf und ggf., Vorstrafen). Nach Abschluss des Ermittlungsprozesses wird der gesamte Vorfall an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Die Staatsanwaltschaft leitet anschließend das weitere Ermittlungsverfahren. Sie prüft die Ermittlungsergebnisse und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Verfahren können im vereinfachten Verfahren im Rahmen der Diversion verfolgt werden. Diversionsverfahren bedeuten einen Abschluss des Strafverfahrens ohne formelle Entscheidung (außerhalb des förmlichen Hauptverfahrens), nachdem zumindest ein zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht durch die Staatsanwaltschaft festgestellt worden ist.

Die Diversion ermöglicht eine schnelle Ahndung, wodurch der zeitnahe Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt.

Die Staatsanwaltschaft kann durch ein Diversionsverfahren von der weiteren Verfolgung absehen, falls sie keine weiteren erzieherischen Maßnahmen für erforderlich hält oder erzieherische Maßnahmen vor einer Anklageerhebung einräumt.

Diese Maßnahmen bzw. Auflagen und Weisungen (Sozialstunden, Teilnahme an soz. Trainingskursen, Täter-Opfer-Ausgleich, etc.) werden durch die Jugendhilfe im Strafverfahren eingeleitet, begleitet und koordiniert (siehe Abs.3). Nach Erfüllung der Auflage erfolgt eine entsprechende Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft bzw. das Amtsgericht.

Eine Besonderheit der Diversionsverfahren stellen die seit 2006 stattfindenden Diversionstage dar, die im Rahmen des Projekts „Gelbe Karte“ des Justizministeriums NRW mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe durchgeführt werden.

Die Diversionstage sollen kurz nach der Straftat des/der Jugendlichen stattfinden. Meist handelt es sich um jugendliche Ersttäter*innen mit einem Bagatelldelikt (wie z.B. Ladendiebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Leistungerschleichung, Sachbeschädigung). Zum Diversionstag werden die jugendlichen Straftäter*innen mit ihren Eltern vorgeladen. Dort erwarten sie Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft, Polizei und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu einer Anhörung und Vernehmung. Diese Beteiligten entscheiden nach der Anhörung in enger Abstimmung über erzieherische Maßnahmen.

Ist ein Absehen von der Strafverfolgung im Sinne der Diversion nicht geboten, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage. Das Verfahren wird an das Jugendgericht weitergeleitet, um die jungen Menschen innerhalb einer Gerichtsverhandlung anzuhören.

Dem Jugendgericht stehen ebenfalls eine breite Palette von Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese reichen ebenfalls von den oben genannten erzieherischen Maßnahmen bis hin zu Betreuungsweisungen und Jugendstrafe.

Letztendlich steht auch hier der Erziehungsgedanke bzw. die Weiterentwicklung der/des Jugendlichen bei der Auswahl der Sanktionen im Vordergrund. Diesen Gedanken folgend, haben niedrigschwellige und erfolgsversprechende Maßnahmen Vorrang vor eingriffsintensiveren Sanktionen mit größerem Strafcharakter. Demzufolge gilt für ein Verfahren ebenso der Vorrang der Erledigung im Rahmen der Diversion vor einer förmlichen Verurteilung.

Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Entschluss den Erlass eines Haftbefehls zu beantragen, muss die Jugendhilfe im Strafverfahren zur „Haftentscheidung bei Jugendlichen“ beteiligt werden.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wurde bislang innerhalb des Verfahrensverlaufs erst nach Prüfung und Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft bzgl. des laufenden Verfahrens und der bereits festgelegten erzieherischen Maßnahmen bzw. der Anklageerhebung informiert.

Durch die oben genannte Stärkung der Verfahrensrechte für Jugendliche und Heranwachsende erfolgt jetzt bereits eine Information durch die örtliche Polizei, wenn die jungen Menschen zu einer Anhörung eingeladen werden.

3. Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren orientiert sich in ihrer Arbeit und ihrer Zielsetzung weniger an den Straftaten, sondern in erster Linie am Hilfebedarf der jungen Menschen.

Ihre Aufgabe ist es, in persönlichen Gesprächen mit den jungen Menschen und der Sorgeberechtigten den sozialen und pädagogischen Gesichtspunkt in das Verfahren einzubringen. Dabei werden die persönlichen und familiären sowie schulischen bzw. beruflichen Aspekte der Jugendlichen und Heranwachsenden berücksichtigt und im Anschluss eine psychosoziale Diagnose erstellt.

Der daraus resultierende Jugendgerichtshilfebericht beinhaltet eine objektive Darstellung der bisherigen Entwicklung und der aktuellen Lebenssituation des Beschuldigten, eine sozialpädagogische Einschätzung der Ursachen der Straftat sowie ein Vorschlag zu einer daraus resultierenden, erzieherischen Maßnahme.

Der Jugendhilfebericht wird im Anschluss an alle beteiligten Institutionen (Amtsgericht, Staatsanwaltschaft) versendet.

Zusätzlich erhält der junge Mensch durch die Jugendhilfe im Strafverfahren Unterstützung und Begleitung vor, während und nach einer Hauptverhandlung.

Die aus einer Verhandlung oder dem Diversionsverfahren resultierenden erzieherischen Maßnahmen werden durch die Jugendgerichtshilfe eingeleitet, koordiniert und begleitet.

Bei dem Erlass eines Haftbefehls gegen einen jungen Menschen erbringt die Jugendhilfe im Strafverfahren Haftentscheidungshilfen. Hier soll überprüft werden, ob und wie eine Inhaftierung vermieden werden kann. Dies kann sowohl durch die Bereitstellung stationärer Alternativen als auch dem Ausbau ambulanter Hilfen erfolgen.

Im Rahmen der Haftentscheidungshilfe werden durch die Jugendhilfe im Strafverfahren innerhalb kürzester Zeit Fakten und Einschätzungen zur Lebenssituation und Biographie des jungen Menschen zusammengefasst und zusammen mit einem vorläufigen Hilfeplan der Justiz zur Verfügung gestellt.

Demnach steht die Jugendhilfe im Strafverfahren als Vermittler zwischen den unterschiedlichen verfahrensbeteiligten Institutionen, wie Täter, Opfer, Eltern, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Alle sind gleichermaßen daran interessiert, Bedingungen zu schaffen, die ein zeitnahes erzieherisches Einwirken auf die Zielgruppe unterstützen, um eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden.

4. Vermittlung und Begleitung der Auflagen und Weisungen

Die durch ein Diversions- oder Gerichtsverfahren auferlegten Auflagen und Weisungen werden durch die Jugendhilfe im Strafverfahren eingeleitet, koordiniert und begleitet.

Die Koordination von individuellen Maßnahmen, wie Sozialstunden, Betreuungsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleich, Haftvermeidung, etc. erfolgt in enger Begleitung durch das jeweilige zuständige Jugendamt.

Für die Durchführung ambulanter Gruppenangebote für die Jugendlichen und Heranwachsenden arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren in Kooperation mit weiteren Jugendämtern des Rhein-Sieg-Kreises zusammen. Neben dem Jugendamt der Stadt Hennef gehören die Jugendämter der Städte Lohmar, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf, Niederkassel und das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises der Kooperationsgemeinschaft an. Jede Kommune bietet ambulante Betreuungsangebote an, die durch die anderen Kommunen belegen werden können.

Durch die Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt Hennef wird diesbezüglich für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende mit Körperverletzungsdelikten, ein Anti-Gewalt-Training als ambulante Jugendhilfemaßnahme angeboten.

Die Maßnahme besteht aus 10 Einheiten à 3 Stunden und findet 2-3-mal jährlich statt. Bei einer durchschnittlichen Gruppengröße von 10-12 Teilnehmern wird der Kurs durch zwei pädagogische Fachkräfte eines ambulanten Trägers begleitet.

Durch die anderen Kommunen werden weitere Maßnahmen, wie Verkehrserziehungskurse, Drogenpräventionskurse oder soziale Trainingskurse angeboten. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch die einzelnen Kommunen selbst und/oder zusätzlich durch ein gemeinsames Bußgeldkonto finanziert.

5. Auswirkungen der SARA-CoV-2-Pandemie 2020

Die bis zum heutigen Tag andauernde Covid-Pandemie hat sich auch auf die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren ausgewirkt. Schutzmaßnahmen, wie z.B. der gesellschaftlichen Lockdown, die Einschränkung sozialer Kontakte oder die Schließung der Schulen und Vereine bedeuteten einen gravierenden Einschnitt in das Leben junger Menschen.

Für die Jugendhilfe im Strafverfahren bedeutete dies zunächst, dass die Wahrnehmung persönlicher Gespräche mit den Jugendlichen und Heranwachsenden erheblich erschwert wurde. Zusätzlich war die Umsetzung der ambulanten Auflagen eingeschränkt. Gruppenmaßnahmen wurden abgesagt oder fanden nur mit geringer Teilnehmerzahl statt. Viele Sozialstundenstellen, wie z.B. Seniorenheime, ließen keine externen Personen in ihren Einrichtungen zu.

Aus dem dadurch entstandenen Handlungsbedarf entwickelten sich neue Alternativen für die Umsetzung der Auflagen. So wurden einige Auflagen nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft z.B. in „Erziehungsgespräche“ bei der Jugendhilfe im Strafverfahren umgewandelt.

Zusätzlich wurden Bücher mit dem dazugehörigen Lehrmaterial angeschafft, um die jungen Menschen in Form einer „Leseweisung“ und vorangegangenen und anschließenden Gesprächen die Möglichkeit zu verschaffen, sich intensiv mit dem Thema ihrer Straftat auseinanderzusetzen.

5.1. Auswirkungen auf das straffällige Verhalten junger Menschen

Die Einschränkungen an der sozialen Teilhabe für Jugendliche und Heranwachsende wirkten sich auch auf deren „straffälliges Verhalten“ aus. Inwiefern dies in Hennef der Fall war, wurde anhand einer Vergleichsstudie ermittelt. Innerhalb der Studie wurden die Auswirkungen der gesellschaftlichen Einschränkungen auf das straffällige Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden in Hennef für den Zeitraum des ersten Lockdowns (11.03. - 31.07.2020) im Vergleich zum Vorjahr eruiert.

Um die Möglichkeit eines Vergleichs zu erhalten, wurden die einzelnen Straftaten der Monate März bis Juli der Jahre 2019 und 2020 festgehalten. Um eine Aussagekraft bezüglich der Menge der Taten in diesem Zeitraum zu erhalten, wurden hier, im Unterschied zur regelmäßigen Jahresstatistik, nicht die beendeten Verfahren, sondern der Beginn der Verfahren nach Tattag bzw. -monat und Delikt gezählt.

Neben der graphischen und schriftlichen Darstellung ergibt sich aus dem Vergleich die Möglichkeit, Ursachen für die Veränderung zu ermitteln. Somit können die Ergebnisse neben möglichen Ursachen zusätzlich auch Möglichkeiten der Prävention darstellen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Lockdowns muss letztendlich bedacht werden, dass der erste Lockdown für alle Menschen, und somit auch für Jugendliche und Heranwachsende eine vollkommen neue Situation darstellte. Daher sind diese Ergebnisse ggf. nicht auf die folgenden Lockdowns übertragbar, da sich mit zunehmender Kenntnis bzgl. des Virus und der Routine hinsichtlich der Einschränkungen auch das Verhalten der jungen Menschen verändert hat.

Zusammenfassend lässt sich folgendes sagen:

In den Monaten März bis Juli 2020 gab es im Vergleich zum Vorjahr für den genannten Zeitraum ein Rückgang von Straftaten bei Jugendlichen oder Heranwachsenden von rund 70%.

Insbesondere ab März 2020, zum Beginn der gesellschaftlichen Einschränkungen, kam es zu einem deutlichen Rückgang an Straftaten von jungen Menschen. Im Vergleich dazu sind die Deliktzahlen im März des Jahres 2019 mit einer steigenden Tendenz versehen.

Zudem fällt auf, dass auch nach den Lockerungen der Einschränkungen ab Juli die Deliktzahlen weiter gesunken sind. 2019 war diese Tendenz eher gegenläufig, denn hier stieg die Anzahl der Straftaten während der Sommermonate.

Vergleicht man die einzelnen Delikte untereinander, zeigen sich auch hier Veränderungen. Im Gegensatz zum Jahr 2020 ist im Jahr davor eine andere Verteilung der unterschiedlichen Delikte zu sehen.

Das Verhältnis der Straftaten in Drogen-, Verkehrs-, Betrugs und Diebstahldelikten blieb relativ ausgeglichen. Gewaltdelikte hingegen bildeten in 2019 einen wesentlichen Anteil der Straftaten.

Mit 32% wurden doppelt so viele Gewaltdelikte verübt wie z. B. Diebstahlsdelikte oder Drogendelikte. Im Jahr 2020 war das Verhältnis ausgeglichen.

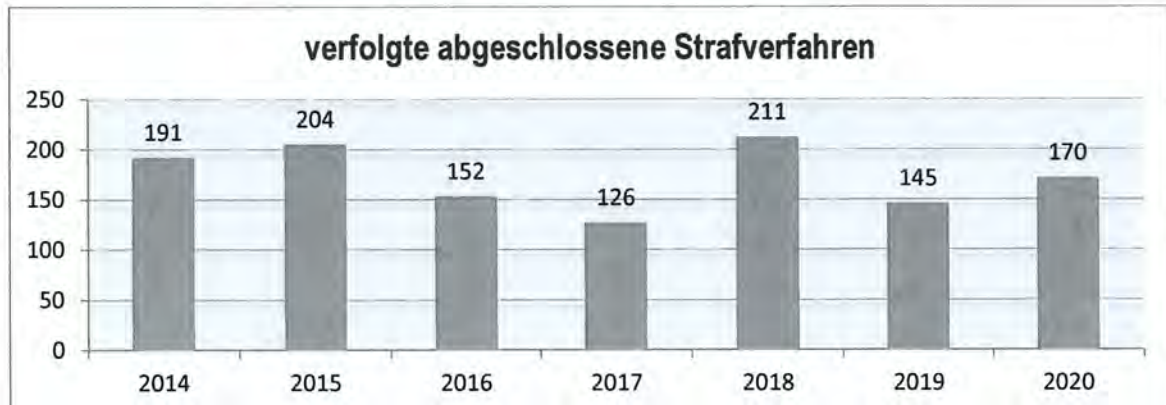
Demnach lässt sich der prozentuale Rückgang der Gewaltbereitschaft im Jahr 2020, unter anderem auf die Kontaktbeschränkungen, Freizeitbeschränkungen und Schulschließungen zurückführen.

6. Grundlegende Daten

Die vorliegenden 170 erfassten Strafverfahren wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Das bedeutet, dass im Rahmen eines Diversionsverfahrens oder nach einer Hauptverhandlung die Auflagen und Weisungen erfüllt wurden und somit das Verfahren abgeschlossen wurde. Es handelt sich nicht um die im Jahr begangenen Straftaten.

Die Gesamtsumme der Straftaten kann höher liegen, da im Rahmen einer Anklage mehrere Straftaten verfolgt und im Rahmen eines Urteils mehrere Delikte gemeinsam abgeurteilt werden können.

Die Entwicklung der Jugendgerichtshilfeverfahren seit dem Jahr 2014 stellt sich wie folgt dar:



Im Rahmen der Diversion wurden 121 Strafverfahren abgeschlossen. Beim Amtsgericht Siegburg wurden 46 Strafverfahren durch eine/n Jugendrichter*in und 3 Strafverfahren beim Jugendschöffengericht verhandelt, beim Landgericht Bonn fand keine Verhandlung statt. Die Zuständigkeit der einzelnen Instanzen richtet sich nach dem zu erwartenden Strafmaß.

Im Verhältnis zu der Einwohner*innenzahl von Hennef, Stand 31.12.2020, waren von 48.916 Einwohnern 3627 im für die Jugendgerichtshilfe relevanten Alter von 14 bis 20 Jahren. Hiervon sind 3,7% (136 Personen) straffällig in Erscheinung getreten. Im Vorjahr waren es 3,2% bei 3714 Einwohner*innen im relevanten Alter.

	Gesamt	M	W	Dt.	M	W	Ausl.	M	W
Einwohner*innen	48916	24082	24934	45025	22046	22979	3891	2036	1855
Kinder	6854	3564	3290	6353	3302	3051	501	262	239
Jugendliche	2047	1046	1001	1929	980	949	118	66	52
Heranwachsende	1580	860	720	1481	795	686	99	65	34

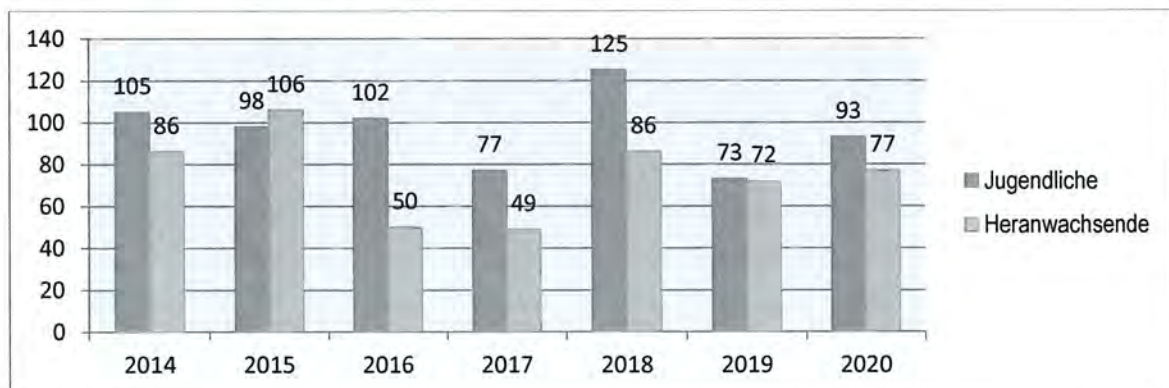
Die unterschiedliche Zahl der Strafverfahren und Täter ergibt sich daraus, dass ein/e Täter*in mehrere Strafverfahren haben kann. Den folgenden Ausführungen werden die Verfahren zugrundegelegt.

7. Auswertung spezifischer Daten

7.1. Täter*innenstruktur

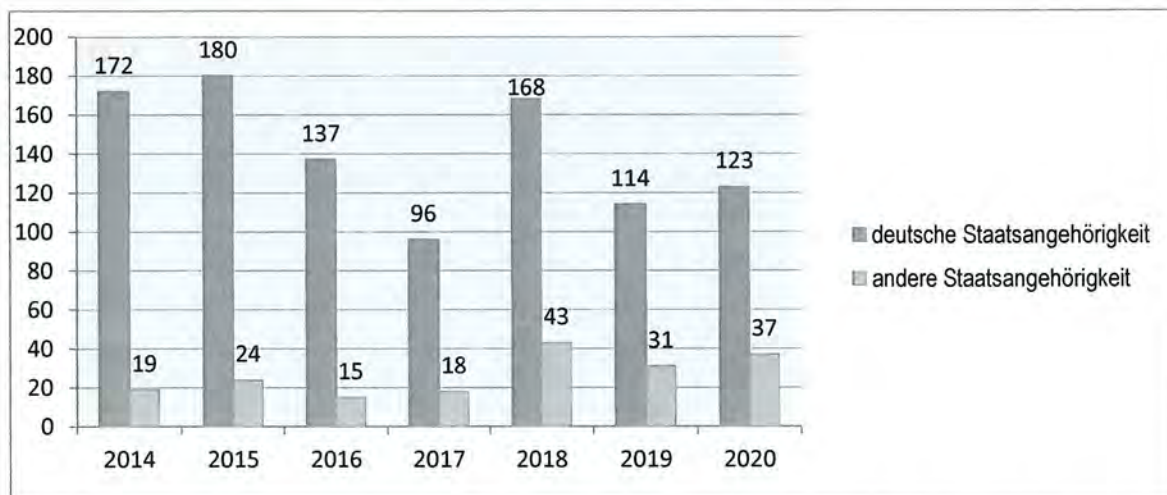
Im Jahr 2020 betrafen von 170 beendeten Strafverfahren 93 Jugendliche und 77 Heranwachsende, für die das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef zuständig ist. 99 Verfahren bezogen sich auf Mehrfachtäter*innen und 71 auf Ersttäter*innen. Hinsichtlich des Geschlechts gab es 137 Verfahren mit männlichen und 33 Verfahren mit weiblichen Täter*innen.

Werden die Jugendlichen den Heranwachsenden gegenübergestellt, ergibt sich folgendes Bild:



7.2. Unterscheidung nach Nationalitäten

Von den erfassten Strafverfahren betrafen 123 Jugendliche und Heranwachsende mit deutscher Staatsbürgerschaft und 37 Strafverfahren betrafen Jugendliche und Heranwachsende, die andere Staatsbürgerschaften innehatten. Die Entwicklung kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



Zu der obigen Darstellung: Gemessen an der Gesamtzahl der Strafverfahren lag der Anteil der deutschen Täter*innen bei 72%, der Anteil der Straftäter*innen mit einer anderen Staatsangehörigkeit lag bei 28%. Insgesamt liegt der Ausländer*innenanteil bei den Jugendlichen und Heranwachsenden in Hennef bei 6 %.

Im Vorjahr lagen der Anteil deutschen Täter*innen an der Gesamtzahl der Strafverfahren bei 79%, und der Anteil der Straftäter*innen mit einer anderen Staatsangehörigkeit bei 21%. Der Ausländer*innenanteil in der Altersgruppe lag im Vorjahr bei 6,5%.

7.3. Wohnort der Täter*innen

Die Unterscheidung nach Wohnorten der Täter*innen wird in der Datenbank der Jugendhilfe im Strafverfahren analog zu den ASD-Bezirken erfasst.

Die den Bezirken zugehörigen Stadtteile sind dem Anhang zu entnehmen.

ASD - Bezirke	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bezirk 1	29	22	21	19	25	25	19
Bezirk 2	36	53	35	27	43	29	22
Bezirk 3	25	27	11	12	34	14	22
Bezirk 4	16	20	12	13	24	27	15
Bezirk 5	11	12	6	5	10	10	12
Bezirk 6	27	33	31	22	13	13	47
Bezirk 7	34	25	20	19	21	21	19
Bezirk 8	13	11	16	9	6	6	11
außerhalb Hennef	0	1	0	0	0	0	3

(Täter*innen außerhalb von Hennef waren zum Tatzeitpunkt in Hennef wohnhaft.)

7.4. Tatorte

In den folgenden Tabellen sind die Tatorte, an denen die Straftaten verübt worden sind, im Einzelnen aufgelistet:
Die Angaben zum Tatort wurden grundsätzlich den Anklageschriften und Diversionsakten entnommen. Die Genauigkeit der Tatortangabe ist von der bearbeitenden Person bei der Staatsanwaltschaft abhängig und variiert. Die Anzahl der Tatorte übersteigt die Gesamtzahl der Strafverfahren, da mehrere Delikte mit verschiedenen Tatorten in einem Verfahren behandelt werden können.

7.4.1. Tatorte innerhalb Hennef

Ortsteil	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Blankenberg	0	3	0	0	0	0	0
Bröl	0	0	0	1	4	3	0
Bülgenauel	0	0	0	0	1	0	0
Dahlhausen	1	1	0	0	0	0	0
Eulenberg	1	0	0	0	0	0	0
Geisbach	0	0	0	2	2	0	2
Geistingen	0	0	0	1	1	0	0
Happerschoß	0	1	0	1	2	3	1
Heisterschoß	1	1	0	1	2	1	0
Hennef*	82	77	76	52	80	78	65
Hennef Zentrum	8	9	9	28	50	23	41
Hossenberg	0	0	0	0	1	0	1
Käsberg	0	0	0	0	0	0	0
Kurscheid	0	0	0	0	0	0	0
Lanzenbach	0	2	0	0	0	0	0
Lichtenberg	0	0	0	0	0	0	0
Rott	1	0	0	0	0	0	0
Oberauel	0	0	0	0	0	1	0
Söven	1	1	0	0	0	0	0
Stadt Blankenberg	0	1	0	1	0	2	0
Stein	0	0	0	0	1	0	0
Stoßdorf	0	0	0	0	1	1	0
Striefen	0	0	0	0	2	0	0
Süchterscheid	0	0	0	0	0	0	1
Uckerath	3	4	1	2	2	2	7
Warth	0	0	0	1	1	2	1
Weldergoven	0	1	0	1	2	0	0
Westerhausen	1	0	0	0	0	0	0
Gesamt	99	100	86	91	152	116	119

*In der Diversionsakte/Anklageschrift befindet sich hier keine detaillierte Ortsangabe.

7.4.2. Tatorte außerhalb Hennef

Ort	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Aachen	0	0	1	0	1	0	1
Ahrweiler	0	0	0	0	1	0	0
Allendorf	0	0	1	0	0	0	0
Alsdorf	1	0	0	0	0	0	0
Altenkirchen	0	0	0	0	0	0	1
Asbach	0	0	0	1	1	0	0
Bad Neuenahr	1	1	0	0	0	0	0
Bergisch-Gladbach	0	0	0	0	1	1	1
Berlin	3	0	0	0	1	0	0
Bielefeld	0	0	0	1	0	0	0
Blaichach	0	0	0	0	0	0	0
Blankenheim	0	0	0	0	0	0	1
Bonn	3	6	6	4	8	2	10
Bremen	0	1	0	0	0	0	0
Brühl	0	0	1	0	1	0	0
Buchholz	2	0	0	0	2	1	0
Burscheid	0	0	0	0	0	0	1
Delmenhorst	0	2	0	0	2	0	0
Dormagen	0	0	1	0	0	1	0
Düren	0	0	2	0	0	0	0
Düsseldorf	0	2	0	0	4	0	1
Eitorf	1	11	7	2	8	5	4
Emmerich	0	2	0	0	0	0	0
Frankfurt	0	1	0	0	0	0	0
Gardelegen	0	0	0	0	1	1	0
Greiz	0	0	0	0	0	0	1
Gummersbach	0	0	0	0	1	0	0
Hannover	0	1	0	1	0	0	0
Hürth	0	1	0	0	0	0	1

Ittenbach	0	0	1	0	0	0	0
Kempen	0	0	0	1	0	0	0
Kerpen	0	1	0	0	1	0	0
Koblenz	0	2	0	0	1	0	0
Köln	15	22	14	21	15	17	13
Königswinter	3	2	0	2	0	3	3
Leverkusen	0	4	0	0	1	0	0
Lloret de Mar Spanien	0	0	0	0	0	0	3
Lohmar	0	0	0	1	0	1	0
Lüneburg	0	0	1	0	0	0	0
Mainz	0	0	0	0	1	0	0
Meerbusch	0	0	0	0	0	1	0
Moers	0	1	0	0	0	0	0
Mönchengladbach	0	0	0	1	0	0	0
Montabaur	0	0	0	0	1	0	0
Much	1	1	0	0	0	0	3
Müllenbach	0	0	0	0	0	0	1
München	0	1	0	0	1	0	2
Neukirchen-Vluyn	0	0	1	0	0	0	0
Neunkirchen-Seelscheid	3	4	0	1	0	6	0
Neureichenau	0	0	0	0	0	1	0
Neustadt	0	0	0	0	1	0	0
Nettetal	0	0	1	0	0	0	1
Niederlande	0	0	0	0	1	0	0
Oberhausen	1	1	0	1	0	0	0
Österreich	0	0	0	0	1	0	0
Paderborn	0	0	0	1	0	0	0
Remagen	0	0	0	0	0	1	0
Rheinberg	0	0	0	0	1	0	0
Rösrath	0	0	0	0	0	0	1
Ruppichterath	0	1	0	1	0	2	0
Spanien	0	0	0	0	0	0	1

Sankt Augustin	5	11	3	0	2	3	2
Siegburg	38	20	17	13	21	10	11
Siegen	0	0	0	0	0	0	0
Solingen	0	0	0	2	1	0	0
Sankt Augustin	1	4	2	2	10	2	2
Sondershausen	0	1	0	0	0	0	0
Straelen	0	0	1	0	0	0	0
Troisdorf	3	1	3	2	3	3	7
unbekannt	0	0	0	0	0	1	0
Viersen	0	0	0	1	0	0	0
Wachtberg	0	0	0	0	1	0	0
Waldbröl	0	2	0	0	1	1	1
Waldkirchen	0	0	0	0	0	0	1
Warburg	0	0	1	0	0	0	0
Wesseling	0	0	0	0	0	1	1
Weyerbusch	0	0	1	0	0	0	0
Windeck	0	0	0	0	2	1	3
Wirges	0	1	0	0	0	0	0
Wittingen	0	0	1	0	0	0	0
Wuppertal	1	0	0	0	2	0	1
Gesamt	79	105	64	57	99	68	94

7.5. Arten der Straftaten (verfolgte Delikte)

Bei einer Strafverfolgung können mehrere Straftaten zusammen verfolgt werden.

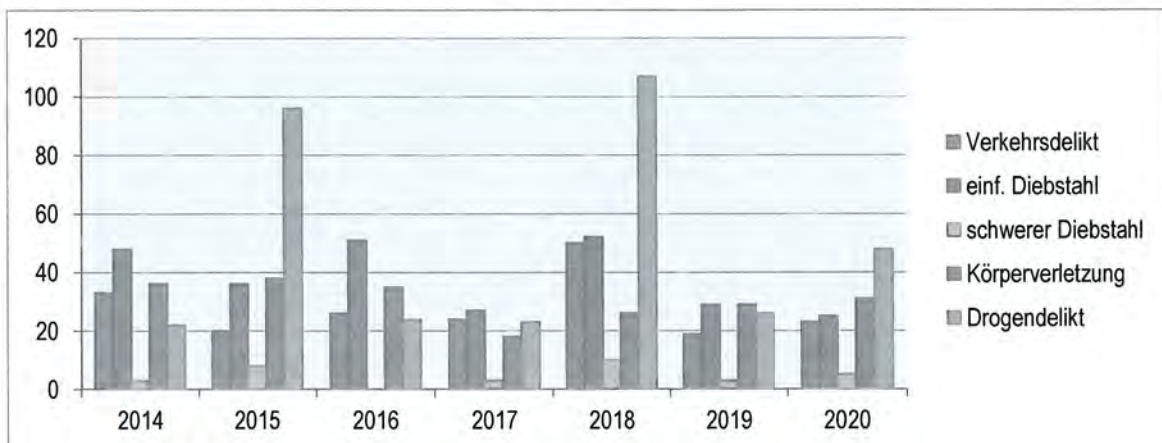
Delikt	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bedrohung	6	3	3	2	2	9	13
Beleidigung	4	8	6	5	10	16	11
Besonders schwerer Diebstahl	3	4	11	1	6	1	5
Betrug	34	18	16	34	7	11	6
Brandstiftung	3	0	0	1	2	1	2
Computersabotage	1	0	0	0	0	0	0
Diebstahl	49	36	51	27	52	29	25
Diebstahl mit Waffe	0	0	1	1	4	1	0
Dulden des Fahrens ohne Fahrerlaubnis	0	0	0	0	0	0	0
Einbruch	5	3	0	1	3	0	1
Einfuhr von Betäubungsmitteln	1	1	1	1	0	0	0
Erpressung	1	1	0	1	0	1	0
Fahren ohne Fahrerlaubnis	22	12	18	20	34	7	17
Fahrerflucht	1	0	0	0	2	2	1
Fahrlässige Körperverletzung	1	4	0	1	4	2	1
Fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung	2	0	1	0	1	0	0
Fahrlässige Tötung	0	0	0	1	0	0	0
Falschaussage	1	0	1	0	0	0	0

falsche Verdächtigung	1	2	0	0	2	1	0
Freiheitsberaubung	0	1	0	0	0	0	0
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	0	0	0	1	0	0	0
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	2	1	0	0	2	0	0
Gefährliche Körperverletzung	16	13	11	3	5	12	7
Geldfälschung	0	0	0	0	1	0	1
Gewaltdarstellung	0	0	0	0	0	0	2
Hausfriedensbruch	1	1	3	5	5	2	1
Hehlerei	1	0	0	1	1	1	6
Kennzeichenmissbrauch	1	0	1	1	3	0	0
Körperverletzung	19	20	24	13	20	15	23
Leichte Körperverletzung	0	1	24	1	1	0	1
Leistungserschleichung	70	97	59	22	36	19	17
Missbrauch eines Notrufs	0	0	0	0	0	0	0
Missbrauch von Ausweispapieren	0	0	0	0	0	0	0
Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	1	1	0	0	0	0	0
Nachstellung	0	0	0	0	1	0	0
Nötigung	0	1	3	1	0	2	13
Ordnungswidrigkeit	10	10	7	7	6	1	3
Raub	4	4	0	0	0	1	0
Sachbeschädigung	11	6	3	3	19	9	6
Schulverweigerung	0	0	0	0	0	0	0

Schwerer Diebstahl	0	0	0	1	0	0	1
Schwerer Raub	2	1	0	0	0	1	0
sexuelle Nötigung	0	0	0	1	1	2	1
Sexueller Missbrauch an Kindern	1	4	1	0	1	4	1
Störung des öffentlichen Friedens	0	0	0	0	0	0	0
Straftat nach dem Tierschutzgesetz	0	0	0	0	0	0	0
Straßenverkehrszulassungsordnung	1	0	2	0	0	0	0
Trunkenheit im Verkehr	1	5	1	0	6	7	3
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs	0	1	1	0	0	0	0
Unbefugtes Ändern des Erscheinungsbildes einer Sache	0	3	0	0	3	1	0
Unfallflucht	3	2	2	2	0	1	2
Unterschlagung	1	3	1	2	0	1	2
Urkundenfälschung	1	1	1	1	0	0	2
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften	0	2	2	1	1	1	3
Vergewaltigung	0	0	1	0	0	0	1
Verkehrsdelikt	0	0	0	0	1	0	0
Verletzung des höchstpers. Lebensbereichs d. Bilder	0	0	0	1	0	1	0
Verstoß gegen das BtmG	22	96	23	22	107	26	48
Verstoß gegen das WaffenG	2	2	0	1	1	1	0
Verstoß gegen Pflichtversicherungsgesetz	2	0	0	1	1	2	1
Versuchte Strafvereitelung	1	0	0	0	0	2	0
Versuchter Betrug	0	1	0	0	1	1	0

Versuchter Diebstahl	0	2	0	0	1	0	0
Versuchter Einbruch	0	1	0	0	0	0	0
Versuchter Raub	0	0	0	0	1	0	0
Versuchter Totschlag	0	0	0	0	1	0	0
Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole	1	1	0	0	0	0	3
Vollrausch	0	0	0	1	0	0	0
Vortäuschen einer Straftat	0	2	0	0	0	0	0
Vorzeigen pornographischer Abbildungen	0	0	0	0	0	0	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	3	4	2	2	0	5	3
Gesamt	312	379	257	190	355	199	234

In den vergangenen Statistiken wurden ausgewählte Delikte zum Vergleich gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung erfolgt auch in diesem Jahr. Es ergibt sich folgendes Bild:



Die Verkehrsdelikte in dieser Tabelle beinhalten verschiedene Delikte: Fahren ohne Fahrerlaubnis, fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Fahrerflucht, Kennzeichenmissbrauch, Verstoß gegen die Straßenverkehrszulassungsverordnung und Trunkenheit im Verkehr. Summiert ergibt sich eine Gesamtanzahl von 23 Straßenverkehrsdelikten.

7.6. Ahndung

Ahndung	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
§ 27 JGG	4	1	2	0	2	2	0
§57 JGG (Vorbewährung)	0	2	0	0	0	0	0
Anti-Gewalt-Training	6	4	3	0	3	3	1
Arbeitsauflage	97	109	75	65	82	38	40
Arrest	1	4	2	2	5	2	0
Berufsberatung Hennef	0	0	0	0	0	2	0
Betreuungsweisung	1	0	0	0	0	2	1
Beugearrest	1	6	4	2	3	5	0
Bewährung	9	9	7	0	1	1	2
BtM-Kurs	0	0	1	0	1	4	1
Drogenberatung	7	10	6	5	8	6	5
Einstellung nach §170 StPO	0	0	0	0	17	14	26
Einstellung ohne Auflage	40	29	13	20	35	23	31
FRED-Kurs (Frühintervention für Erstkonsumenten von Drogen)	3	9	4	2	12	9	4
Freispruch	1	3	1	1	0	3	0
Freizeitarrest	1	0	1	1	0	0	0
Führerscheinentzug	0	0	0	0	3	1	2
Führerscheinsperre	4	3	2	0	3	2	0
Geldbuße	27	43	22	17	20	29	24
Jugendstrafe	7	7	8	0	2	3	0
Schadenswiedergutmachung	2	4	4	5	5	0	2
Sonstiges*	3	6	9	7	11	15	24
Sozialer Trainingskurs	5	5	5	0	0	3	1
Täter-Opfer-Ausgleich	2	2	3	4	3	2	5
Psychotherapie	2	3	1	0	2	1	0
Ungehorsamsarrest	2	1	0	0	0	0	0
Verkehrserziehungskurs	13	3	14	10	7	2	8
Gesamt	238	263	187	141	225	172	177

* zum Beispiel: Erziehungsgespräch, Kontakt zur Beratungsstelle für sexuell grenzverletzende Jugendliche, Alkoholttests, Entschuldigungsschreiben, Termine bei einer Schuldnerberatung

Da in einem Urteil mehrere Delikte mit einer einzigen Anhnung beantwortet werden können, bzw. zu einem einzelnen Delikt mehrere Ahndungen verhängt werden können, differieren die Zahlen der Delikte und Ahndungen in dieser Statistik.

8. Fazit / Ausblick

Innerhalb des Jahres 2020 erfolgten einschneidende Veränderungen im Fachbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bewirkten 2020 einerseits einen Rückgang der Straftaten junger Menschen, andererseits mussten aufgrund der Schutzmaßnahmen neue Wege konzipiert werden, um die Jugendlichen und Heranwachsenden weiterhin engmaschig begleiten und die Auflagen und Weisungen umsetzen zu können. Daraus entwickelten sich unter anderem neue Maßnahmen, wie Erziehungsgespräche oder Leseweisungen.

Durch die Gesetzesänderung bzgl. der Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren ergab sich ein erhöhtes Arbeitsaufkommen, da die Jugendhilfe im Strafverfahren die Jugendlichen und Heranwachsenden nun bereits frühzeitig, d.h. ab Beginn des Verfahrens begleitet. Aus diesem Grund wurde der Fachbereich durch eine Stelle erweitert und Frau Olligschläger wechselte aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst in den Fachbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren. Dies ermöglichte zudem eine intensivere Betreuung der jungen Menschen während der Verfahren.

Zusätzlich mussten neue Konzepte entwickelt werden, um die Zusammenarbeit mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Gesetzesänderung zu strukturieren.

Für den kommenden Berichtszeitraum wird die mittlerweile enge Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde kontinuierlich in Form von regelmäßigem Austausch über die Arbeitsabläufe fortgeführt.

Zusätzlich startet das von der Polizei des Landes NRW ins Leben gerufene Projekt „Kurve kriegen“. Hier sind die Zielgruppe Kinder und Jugendliche mit delinquentem Verhalten. Neu wird sein, dass auch strafunmündige Kinder ab 8 Jahren durch sozialpädagogische Fachkräfte unterstützt werden.

Dies erfordert ein Schnittstellenmanagement mit Allgemeinen Sozialen Dienst und einen auf Augenhöhe stehenden Austausch mit den Kindern und Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten.

Die Arbeitsprozesse des Fachbereiches Jugendhilfe im Strafverfahren werden dementsprechend qualitativ überprüft und ggf. angepasst, es werden werden Prozessabläufe beschrieben.

Der Rückblick verdeutlicht, dass die Jugendhilfe einer immerwährenden Veränderung ausgesetzt ist und stetig auf Veränderungen reagieren muss, um dem Unterstützungsbedarf von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden gerecht zu werden.

Letztendlich resultieren daraus häufig neue Möglichkeiten und Wege, junge Menschen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen und zu stärken.

Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef

Allgemeiner Sozialer Dienst – Bezirksaufteilung

Bezirk 1: Grasmück, Jennifer	Dambroich, Rott, Söven, Westerhausen, Kurscheid sowie Geistingen bis einschließlich Stoßdorfer Str., Geistinger Platz und Sövenener Str., Bonner Str. ab Hausnummer (gerade) 64 bzw. (ungerade) 79 Zimmer 13, Telefon: 888 403
Bezirk 2: Zwiener, Susanne	Heisterschoß, Happerschoß, Bröl, Oberhalberg, Niederhalberg, Auel, Berg, Oberauel, Kningelthal, Bödingen, Altenbödingen, Weldergoven und Weingartsgasse Zimmer 3, Telefon: 888 421
Bezirk 3: Honnef, Katharina	Uckerath, Dahlhausen, Hanf, Eichholz, Eulenberg, Süchterscheid, Oberscheid, Mittelscheid, Fernegierscheid, Sommershof, Wasserheß, Kraheck, Hülscheid, Meisenbach und Wiersberg, Wellesberg Zimmer 13, Telefon: 888 402
Bezirk 4: Soest, Lena	Bülgenauel, Dondorf, Greuelsiefen, Striefen, Stein, Adscheid, Stadt Blankenberg, sowie vom Innenstadtbezirk der Bereich Warth bis einschließlich Brölstr., Frankfurter Str. Hausnummer (ungerade) 1-9 bzw. (gerade) 2-25, Allner und Lauthausen Zimmer 3, Telefon: 888 406
Bezirk 5: Brade, Anette	Innenstadtbereich: Beethovenstr. 18-24 u. 21-39, Weyerhof, Wehrstr. bis 44 u. 155, Bonnerstr.20a-62 u. 27-77, Humperdinckstr., Gaswerkstr., Ginsterweg, Schubertstr. Zimmer 2, Telefon: 888 516
Bezirk 6: Daniels- Jurgenson, Olga	Innenstadtbereich zwischen Mittelstraße und Wippenhohner Straße, Kurhausstraße, Im Hartfeld, Geisbach, Edgoven, Lanzenbach, Kurenbach, Hofen, Kümpel, Lichtenberg; Zimmer 2, Telefon: 888 411
Bezirk 7: Oberste, Nora	Stoßdorf, Innenstadtbereich, alle Straßen innerhalb der Schnittstraßen Quadenhof, Stoßdorfer Str., Frankfurter Str. 31 und höher sowie Nr. 44 und höher., An der Brölbahn zwischen Bahnlinie und Autobahn. Zimmer 8, Telefon: 888 407
Bezirk 8 Krämer, Kerstin	Frankfurter Str. 1-29 u. 30-42, Bonner Str., Westerwaldstraße, Wingenshof, Hüchel und Ackerstraße Zimmer 8, Telefon: 888 401

Stand: 01.09.2021



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: M/2021/0659
Datum: 26.10.2021

TOP: **3.2.**
Anlage Nr.: **M**

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

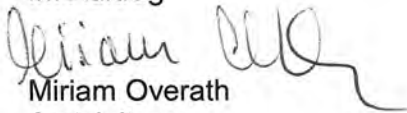
Tagesordnung

Jahresbericht 2020 - Familienberatungsstelle der Stadt Hennef

Mitteilungstext

Auf den am 27.07.2021 versandten Jahresbericht 2020 der Familienberatungsstelle Hennef wird verwiesen.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021
Im Auftrag


Miriam Overath
Amtsleitung



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: M/2021/0660
Datum: 29.10.2021

TOP: 3.3.
Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Mitteilung Weltkindertag 2021

Mitteilungstext

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef begeht seit seiner Gründung den Weltkindertag mit einem Kinderfest jährlich am 20. September. Der jährliche Aktionstag dient dazu, auf die Interessen, Rechte und Bedürfnisse von Kindern aufmerksam zu machen.

2020 war es erstmals aufgrund der Pandemie nicht möglich ein großes öffentliches Fest zu veranstalten. Dafür wurden die pädagogischen Einrichtungen in Hennef mit Materialien zum Thema Kinderrechte versorgt und angeregt in ihrer alltäglichen Arbeit mit den jungen Menschen über ihre Rechte in den Austausch zu kommen.

Auch 2021 hat sich das Amt für Kinder, Jugend und Familie aufgrund der anhaltenden Coronasituation gegen ein großes Fest auf dem Marktplatz entschieden.

Dafür gab es Mitmach-Stände von freien und städtischen Trägern der Jugendhilfe, Jugendeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Schulen an verschiedenen Orten in Hennef:

- Historisches Rathaus – „Frühe Hilfen“ der Stadt Hennef,
- „Place le Plecq“ – Familienberatungsstelle der Stadt Hennef und Streetwork Hennef CJG St. Ansgar Hennef in Kooperation mit der Stadt Hennef,
- Marktplatz – Malteser Hilfsdienst Hennef,
- Stadtsoldatenplatz – Junges Parlament Hennef,
- Gartenstraße – Deutscher Kinderschutzbund Hennef,
- Deichstraße – Evangelisches Kinder- und Jugendhaus „Klecks“,
- Frankfurter Straße, vor der Post – „Kunstraum Courage“ in Kooperation mit dem Träger „Integration für interkulturelles Leben“ (IfiL Netzwerk)
- Spielplatz „Zur Mühle“ – Schulsozialarbeiterinnen des Vereins „Betreute Schulen“ der Gemeinschaftsgrundschule Hanftal sowie der Schule in der Geisbach
- Pantaleon-Schmitz-Platz in Uckerath- JWD, Mobiles Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Hennef
- Humperdinckstraße – Jugendpark Hennef
- Frankfurter Straße – Kinder- und Jugendhaus

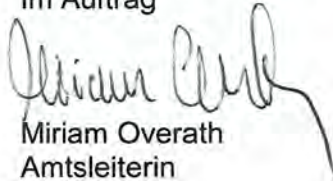
Darüber hinaus beteiligten sich viele weitere Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie „Betreute Schulen“ als Träger der Offenen Ganztagsschulen in Hennef. Aufgrund der Pandemie wurden die dortigen Angebote jedoch ausschließlich für die Kinder der jeweiligen Institutionen angeboten.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef verteilte an alle teilnehmenden Träger und Institutionen als symbolisches Bindeglied passende Luftballons mit Postkarten zum Thema „Kinderrechte“. Diese wurden an alle „mitmachenden“ Kinder verschenkt. Alle Angebote waren kostenfrei.

Organisiert hatte das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef das Fest in Zusammenarbeit mit den Freien Trägern der Jugendhilfe. An dieser Stelle vielen Dank an alle Beteiligte für die gelungene trägerübergreifende Zusammenarbeit.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021

Im Auftrag



Miriam Overath
Amtsleiterin



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: M/2021/0662
Datum: 29.10.2021

TOP: 3.4.
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Neues Projekt von CJG St. Ansgar zur Förderung schwer erreichbarer junger Menschen gem. §16h SGB II in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Rhein-Sieg
UMSTEIGEN, Projekt U25

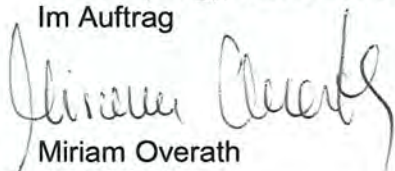
Mitteilungstext

Seit dem 01.10.2021 bietet CJG St. Ansgar ein neues Projekt zur Förderung schwer erreichbarer junger Menschen gem. §16h SGB II in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Rhein-Sieg an.

In Hennef wird UMSTEIGEN eng an Streetwork Hennef angedockt. Sven Riedel übernimmt für beide Angebote die Teamleitung und die Räumlichkeiten im Generationenhaus werden gemeinsam genutzt.

Weitere Informationen zum Projekt befindet sich in der Anlage 1 und 2.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021
Im Auftrag


Miriam Overath
Amtsleiterin



Unser Team

Sven Riedel - Teamleitung -

Telefon 0151 51 52 39 26

E-Mail s.riedel@cjb-sta.de

Daniela Lips

Telefon 0151 67 34 40 36

Jasna Mangel-Budojevic

Telefon 0151 11 07 79 72

E-Mail umsteigen@cjb-sta.de

CJB St. Ansgar

Nina Bürvenich - Bereichsleitung -

Siebengebirgsweg 25 | 53773 Hennef

Telefon 02242 8899-16

Fax 02242 80711

E-Mail n.buervenich@cjb-sta.de

Wo sind wir zu finden?

Im Büro oder auf den Straßen und Plätzen der Regionen Windeck, Eitorf und Hennef

Anlaufstelle Herchen-Bahnhof

Stromberger Str. 26

51570 Windeck-Herchen

Offene Sprechstunde

Dienstag 10.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Anlaufstelle Hennef

Büro Streetwork Hennef

Humperdinckstraße 22-26

53773 Hennef

Offene Sprechstunde

Montag 16.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 10.00 bis 12.00 Uhr

Die Bahnhöfe für Bus- und Zugverkehr befinden sich in unmittelbarer Nähe unserer Anlauf- und Kontaktstellen.

Flexibel und mobil erreichbar über:

WhatsApp, Signal,

Facebook: @Umsteigen-U25

Instagram: @umsteigen.u25

www.cjb-sta.de



UMSTEIGEN

UMSTEIGEN Projekt U25

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen gem. § 16h SGB II

Jobcenter
:rhein-sieg

CJB
St. Ansgar
Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft



UMSTEIGEN richtet sich an

- Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren
- die noch keine schulische/berufliche Perspektive entwickeln konnten
- oder noch keine Schul- und Berufsabschlüsse vorweisen können
- und keine Anbindung an Regelangebote der Sozialleistungssysteme haben

*UMSTEIGEN ist ein Projekt gefördert durch das **jobcenter rhein-sieg**.*

UMSTEIGEN bietet

- Eine angenehme Atmosphäre in unseren Kontaktstellen mit der Möglichkeit, vertrauliche Gespräche und Freizeitangebote wahrzunehmen.
- Gelegenheiten, sich einfach aufzuhalten, zu duschen (in Hennef) oder auch Wäsche zu waschen (in Herchen).
- Sozialpädagogische Fachkräfte, mit denen individuelle Unterstützungsangebote erarbeitet werden.
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten insbesondere mit dem Jobcenter, um (wieder) Leistungen erhalten zu können.
- Es bestehen bei uns keine Verpflichtungen.

Aufgaben und Ziele

- Förderung der Veränderungsbereitschaft
- Orientierungshilfen in verschiedenen Lebenssituationen (Ausbildung, Arbeit, Wohnen, Familie, Existenzsicherung, Gesundheitsfürsorge etc.)
- Erweiterung von Sozialkompetenzen
- Verbesserung der individuellen Lebensumstände
- aufsuchende Arbeit, Einzelfallberatung, Gruppenangebote und Netzwerkarbeit
- Anbindung an das **jobcenter rhein-sieg**, die Jugendhilfe, Agentur für Arbeit, weitere Unterstützungssysteme
- (Wieder-)Aufnahme Regelschule bzw. Umsetzung der allgemeinen und weiterführenden Berufsschulpflicht
- Einzelfallhilfen, Gruppenangebote, Netzwerkarbeit

Wer ist CJG St. Ansgar?

CJG St. Ansgar ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und schulischen Bildung. Wir bieten ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen sowie schulische und berufsvorbereitende Förderung in unseren Förderschulen Sek. I und Berufskolleg. Unser Motto: Stärken nutzen, Zukunft gestalten!

UMSTEIGEN, Projekt U25

zur Förderung schwer erreichbarer junger Menschen gem. §16h
SGB II in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Rhein-Sieg



➤ Information für den JHA Hennef am 24.11.2021

Zielgruppe • Profil • Handlungsansätze

Gefördert und unterstützt werden junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren, die aufgrund individueller Lebensumstände (noch) keine schulische/berufliche Perspektive entwickeln konnten, keine Schul- und Berufsabschlüsse vorweisen können (Schulverweigerer) und keine Anbindung an Regelangebote der Sozialleistungssysteme haben. Ebenfalls erhalten unter 25jährige Unterstützung, die grundsätzlich im Leistungsbezug des SGB II sind, jedoch mit Förderangeboten sowie durch die Betreuung im Fallmanagement/Arbeitsvermittlung nicht (mehr) erreicht werden können.

Das Team, zuständig für die Region Hennef, Eitorf und Windeck, besteht aus 3 Fachkräften. Die aufsuchende Arbeit sowie die niederschwellige Kontaktaufnahme in Stadtzentren, Dörfern und auf beliebten Plätzen sind wichtiger Bestandteil der Arbeit - in Hennef in enger Kooperation mit Streetwork Hennef.

Nach erfolgreichem Zugang zum Projekt kommt es zu einem Beratungsprozess, indem die Sozialpädagog*innen die jungen Menschen motivieren, hinsichtlich ihrer Möglichkeiten informieren, beraten und begleiten. Ängste und Vorbehalte gegenüber den Behörden und Institutionen werden abgebaut und strukturelle wie persönliche Entwicklungspotentiale benannt und bearbeitet.

Spätestes in der Abschlussphase ist die Einbeziehung des Jobcenters Rhein-Sieg gemeinsam mit den Klientinnen und Klienten vorgesehen. Als Ziel ist die Anbindung an das Jobcenter sowie an andere Sozialleistungsträger wie Jugendhilfe und Agentur für Arbeit formuliert, bei Bedarf sollen die Teilnehmenden eine weitere individuelle sozialpädagogische Begleitung erhalten. Im besten Falle kann über individuell angepasste Alltagsstrukturierung wieder ein Zugang zu Schule und Arbeit geschaffen werden.

Ein umfassendes Netzwerk bestehend aus Streetwork Hennef, dem Jobcenter Rhein-Sieg, der Stadt Hennef mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, dem JHZ Eitorf und Windeck, Jugendzentren und Angeboten der ambulanten Hilfen verspricht einen breiten Zugang zum Projekt. Ohne vorherige Anmeldung können die jungen Menschen in die Anlaufstellen von UMSTEIGEN zur offenen Sprechstunde und zu vereinbarten Einzelterminen kommen. Eine flexible Erreichbarkeit, auch abends, auf Straßen und Plätzen, über Telefon, Smartphone und soziale Medien ist gegeben.

Kontakt CJG St. Ansgar

Nina Bürvenich

Bereichsleitung

E-Mail: n.buervenich@cjb-sta.de

Siebenbergsweg • 25 53773 Hennef

Telefon: 02242 8899-0 • Fax: 02242 80711 • www.cjb-sta.de

Sven Riedel

Teamleitung

E-Mail: umsteigen@cjb-sta.de



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: M/2021/0656
Datum: 26.10.2021

TOP: 35.
Anlage Nr.: 14

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Aufholen nach Corona
Verwendung der Mittel aus dem Aktionsprogramm

Mitteilungstext

Für die Jahre 2021 und 2022 stellen der Bund und das Land NRW finanzielle Mittel über das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ zur Verfügung. Mit diesen Mitteln sollen pandemiebedingte Defizite bei Kindern und Jugendlichen ausgeglichen werden.

Bund und Ländern haben dafür drei Fördersäulen festgelegt:

Säule 1: Extra-Geld und Extra-Personal (Für Schulen, Schulträger und Ersatzschulen)

Säule 2: Kinder und Jugendliche mit Freiwilligendienstleistenden und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen unterstützen und fördern

Säule 3: Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Für die **Säule 1** hat die Stadt Hennef als Schulträger insgesamt: 483.576,00 € erhalten. Davon 396.018,00 € für öffentliche Schulen und 87.558,00 € für Ersatzschulen. Für die öffentlichen Schulen ist eine Aufteilung der Mittel in 3 Bereiche vorgegeben:

- 30% als Schulbudget für jede Schule
- 30% für individuelle Bildungsgutscheine (Nachhilfe)
- 40% als Schulträgerbudget z.B. für schulübergreifende Maßnahmen.

Die Mittel müssen bis zum 31.12.2022 verwendet werden.

Für die Säulen 2 und 3 hat die Stadt Hennef als örtlicher Jugendhilfeträger für 2021 73.432,21 € erhalten und wird für 2022 nochmals 146.864,41 € erhalten.

Die Förderschwerpunkte der Säulen 2 und 3 wurden wie folgt festgelegt:

Säule 2: Kinder und Jugendliche mit Freiwilligendienstleistenden und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen unterstützen und fördern (ca. 70% der Mittel)

- Ausweitung der Plätze in FSJ und FÖJ in Einrichtungen der Jugendhilfe
- Ausweitung der Plätze in FSJ und FÖJ an Schulen
- Angebote der Sozialen Arbeit an Schulen
- Zusätzliche Fachkräfte in der Schulsozialarbeit
- Angebote der Jugendsozialarbeit im Übergang Schule/Beruf

Säule 3: Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (ca. 30% der Mittel)

- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Angebote der kulturellen Jugendarbeit
- Angebote der Jugendverbandsarbeit
- Ferienfreizeiten
- Wochenendfreizeiten
- Angebote der internationalen Jugendarbeit
- Jugendreisen (nicht kommerziell)
- Angebote zur Förderung des jungen Ehrenamtes

Gefördert werden sollen zusätzliche Angebote, bzw. coronabedingte Mehrausgaben für bestehende Angebote. Die Mittel können vom örtlichen Jugendhilfeträger sowie von Freien Trägern der Jugendhilfe verwendet werden.

Förderbestimmungen:

- Eine 100%-Förderung ist möglich, aber nicht vorgeschrieben
- Die Angebote sollen für die Zielgruppe kostenfrei sein
- Personalkosten werden nur für zusätzliche Stunden und Aufgaben finanziert
- Baumaßnahmen werden nicht gefördert
- Investive Ausgaben werden nur dann gefördert, wenn diese für das Angebot erforderlich sind (z.B. Anschaffung einer Sitzgruppe für ein Außenangebot)
- Die Zielgruppe der Angebote sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 6 und 27 Jahren.

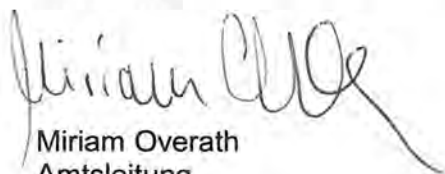
Damit die Gelder in 2021 noch bei der Zielgruppe ankommen, müssen nun kurzfristig Angebote und Projekte geplant und umgesetzt werden. Aufgrund der Kürze der Zeit ist nicht davon auszugehen, dass die gesamte Antragshöhe die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten wird. Ab sofort ist die Antragstellung für 2021 mithilfe eines Vordrucks (inkl. Projektbeschreibung und Kostenplan) möglich, nach inhaltlicher und wirtschaftlicher Prüfung durch die Fachabteilungen erfolgt eine schnellstmögliche Bewilligung der Mittel für 2021. In Abstimmung ist es auch möglich, dass das Amt für Kinder, Jugend und Familie Träger mit Projekten beauftragt und diese dann über eine Rechnungsstellung finanziert.

Für 2022 können ebenfalls ab sofort Mittel beantragt werden, die Bewilligung erfolgt dafür erst Anfang 2022. Sollten mehr Anträge eingehen als Mittel zur Verfügung stehen, bleibt ausreichend Zeit, um hier eine pädagogische und wirtschaftliche Abwägung zu treffen. Falls notwendig, werden dann Eigenanteile der Träger gefordert oder die Projektlaufzeiten gekürzt und ggf. auch Anträge abgelehnt. Darüber entscheidet die Verwaltung im Rahmen des

laufenden Geschäfts. Über die Verwendung der Mittel wird nach Ablauf des Förderzeitraums in den Fachausschüssen berichtet.

Die Zielgruppen der Säulen 1 bis 3 des Aktionsprogramms sind junge Menschen und teilweise sind die Förderschwerpunkte auch überschneidend. Daher ist eine Abstimmung über die Verwendung der Mittel zwischen Schulträger und öffentlichen Jugendhilfeträger unbedingt erforderlich. Nur so können die Mittel bedarfsgerecht eingesetzt und in der Frist vollständig ausgeschöpft werden.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021
Im Auftrag



Miriam Overath
Amtsleitung



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: M/2021/0669
Datum: 09.11.2021

TOP: 3.6.
Anlage Nr.: 15

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Wahl der Sprecher*innen und der Schriftführung im Jungen Parlamentes (JUPA)

Mitteilungstext

2011 hat der Jugendhilfeausschuss die Einrichtung eines Parlamentes zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Hennef beschlossen, bereits 2012 trat das Parlament erstmals zusammen. Das "Junge Parlament" setzt sich jährlich, im ersten Quartal nach den Sommerferien, neu zusammen. Dazu wählt jede Schule Kinder und Jugendliche die sich im Jungen Parlament engagieren möchten.

Das Gremium kommt regelmäßig am ersten Montag im Monat zusammen und tauscht sich zu aktuellen Themen aus, die Kinder und Jugendliche in Hennef betreffen.

Pädagogische Begleitet wird das Junge Parlament vom Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef und vom Träger Der Sommerberg/ AWO.

In der Sitzung am 08.11.2021 hat das Parlament seine konstituierende Sitzung für dieses Schuljahr abgehalten. 9 stimmberechtigte junge Menschen waren erschienen und haben in einer geheimen Wahl Sprecher*in und Schriftführung gewählt:

Sprecher: Maximilian Kubitza, Städtisches Gymnasium Hennef, 6. Klasse

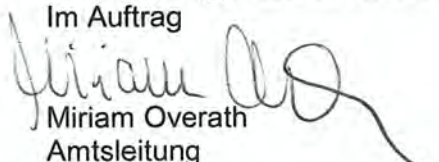
Vertretung: Maylin Jansen, Hanftalgrundschule, 4. Klasse

Schriftführung: Maximilian Schmiede, Gesamtschule Meiersheide, 13. Klasse

Vertretung: Tim Schmidt, Städtisches Gymnasium Hennef, 5.Klasse

Die nächste Sitzung findet am 6.12.2021 statt.

Hennef (Sieg), den 09.11.2021
Im Auftrag


Miriam Overath
Amtsleitung



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: M/2021/0670
Datum: 09.11.2021

TOP: 3.7.
Anlage Nr.: 16

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Wahl des Jugendamtselternbeirates für das (laufende) Kita-Jahr 2021/2022

Mitteilungstext

Gemäß § 9b Kinderbildungsgesetz (KiBiz) können sich die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder zu einer Versammlung von Elternbeiräten (dem Hennefer Elternbeirat – HEB ehemals Jugendamtselternbeirat – JAEB) zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Die Gültigkeit der Wahl setzt voraus, dass sich 15% aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben (in Hennef 5 von 32). Der HEB entsendet zudem auch eine*n Landesdelegierte*n zum Landeselternbeirat.

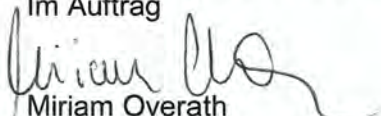
In diesem Jahr wurde durch die positive Erfahrung im vergangenen Jahr per Briefwahl (unterstützt durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) gewählt.

Am 05.11.2021 wurde der HEB für das Kita-Jahr 2021/2022 durch die Vertreter*innen der Elternbeiräte (insgesamt 14 Rückmeldungen zur Briefwahl) der einzelnen Kindertageseinrichtungen gewählt:

- Herr Oliver Fischer (städtische Kita Vogelnest) übernimmt nun die Aufgabe der Vorsitzenden (14 von 14 Stimmen)
- Frau Sawmya Josey (Familienzentrum Liebfrauen) übernimmt die Vertretung (7 von 12 Stimmen)
- Herr Mark Stöpeler (städt. Kita Siegpiloten) übernimmt die Aufgabe der Landesdelegierten im Landeselternbeirat (7 von 12 Stimmen)

Hennef (Sieg), den 09.11.2021

Im Auftrag


Miriam Overath
Amtsleitung